

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 136. Ratssitzung vom 24. März 2021

3722. 2021/40

Antrag des Büros vom 08.03.2021:

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Totalrevision

Die Beratung wird fortgesetzt (vergleiche Sitzung Nr. 135, Beschluss-Nr. 3722/2021).

Änderungsanträge der Minderheit des Büros

Antrag 40

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit möchte den Ratsmitgliedern bezüglich des Abfassens von Vorstössen möglichst wenige Vorschriften machen. Dies insbesondere auch nach dem Wirbel um den Rekurs eines Ratsmitglieds und einem nachfolgenden Entscheid des Bezirksrats. Hinzu kommt, dass es dort um geschlechtergerechte Formulierungen ging. Die nun vorliegende Forderung nach gendergerechter Sprache geht noch einen Schritt weiter. Die Mehrheit lehnt diesen Antrag ab.

Mischa Schiwow (AL): Die Kontroverse darum, ob das generische Maskulinum weiterhin bei persönlichen Vorstössen verwendet werden darf, hat unserer Kollegin Susanne Brunner (SVP) einen weit über die Stadtgrenzen hinweg wahrgenommenen Sieg beschert. Der Bezirksrat begründete seinen Entscheid unter anderem damit, dass Bestimmungen zur geschlechtergerechten Sprache nicht einfach vom Büro in die Ausführungsbestimmungen geschrieben werden können, sondern höher – sprich in der referendumsfähigen GeschO – geregelt werden müssen. Es ist verständlich, dass nach diesem Entscheid die Lust, diese Büchse der Pandora nochmals zu öffnen, bei vielen klein war. Doch gerade hier hätte man ein Zeichen setzen können und das nicht nur mit einer geschlechter-, sondern mit einer gendergerechten Sprache. Damit wäre es möglich gewesen, der Zeit ein paar Monate oder ein paar Jahre voraus zu sein. Ist es Ironie des Schicksals, dass der in diesem Zusammenhang so häufig zitierte Duden anfangs dieses Jahres zum Schluss kam, dass mit dem generischen Maskulinum Schluss gemacht werden sollte? Zur männlichen Form kommt nun explizit die weibliche hinzu. Rund 12 000 Berufs- und Personenbezeichnungen will die Dudenredaktion bis zum Jahresende auf diese Weise präzisieren und wir hinken einmal mehr hinterher. Ich bitte Sie um Annahme dieses Antrags.

Weitere Wortmeldungen:

Susanne Brunner (SVP): Die AL will mit diesem Antrag die Wiedereinführung der Genderpolizei – die Genderpolizei, die der Bezirksrat im Januar 2020 kippte. Seither ist

Gendern beim Schreiben unserer Vorstösse nicht mehr nötig. Ich freue mich, dass die Mehrheit des Büros jetzt an einem anderen Ort steht als im August 2019. Die Mehrheit des Büros lehnt die Genderpolizei jetzt ab. Das ist eine gute Nachricht. Es gibt viele Gründe, warum die Mehrheit die Genderpolizei jetzt ablehnt. Erstens: Die Mehrheit hat gemerkt, wie wichtig die Sprache in der Demokratie ist; wie wichtig die freie Sprache und das freie Wort sind. Zweitens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass sie einer Minderheit nicht ihre Sprache aufzwingen darf. Drittens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass gendern mit substantiierten Partizipien oder mit Genderstern, Binnen-I oder Unterstrich kein korrektes Deutsch mehr ist. Viertens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass die Gendersprache keinen Beitrag zur Gleichstellung leistet. Sie hat gemerkt, dass ein Gleichstellungsartikel in der Verfassung oder das Frauenstimmrecht oder das Burkaverbot wirklich etwas für die Gleichstellung machen, aber unkorrektes Deutsch eben nicht. Fünftens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass die deutsche Sprache sperrig und unverständlich wird, wenn man durchgehend und immer gendert. Sechstens: Die Mehrheit hat gemerkt, dass sich die meisten Leute nichts aus Gendersprache machen – im Gegenteil. Die meisten Leute stören sich daran. Warum das? Schlicht und einfach, weil die Menschen nicht so sprechen. Dass es keine Regelung zur Gendersprache in der neuen GeschO geben wird, ist darum eine gute Nachricht. Ich danke der Mehrheit des Gemeinderats dafür. Ich bin mir aber nicht sicher, ob die sechs guten Gründe wirklich ausschlaggebend dafür sind, dass die Mehrheit in diesem Rat heute zum ersten Mal die Genderpolizei versenken wird. Das würde ja bedeuten, dass auf der linken Ratsseite eine wunderbare Läuterung stattgefunden hätte. Diese erkenne ich aber nicht, wenn ich die Entscheide in diesem Rat Mittwoch für Mittwoch beobachte. Wir befinden uns im Wahlkampf und es wäre ein zu schönes Geschenk gewesen, das mir jetzt nicht gemacht wird. Gendersprachjunkies auf der linken Ratsseite müssen nun fest auf die Zähne beißen: Natürlich wäre ein Genderpolizeiparagraf in der GeschO keine genügende gesetzliche Grundlage, um einen so massiven Eingriff in die Rechte der Gemeinderätinnen und die Rechte der Gemeinderäte vorzunehmen. Dagegen hätte ich mich natürlich wieder gewehrt. Dies ist jetzt nicht nötig, was ein Erfolg ist. Die Mehrheit des Gemeinderats wird die Genderpolizei heute ablehnen.

Mark Richli (SP): *Nach diesem Votum muss ich mich nochmals melden. Wenn Susanne Brunner (SVP) ihre bekannte Argumentation auf das komplette Büro abwälzen möchte, ist sie auf dem Holzweg. Ein grosser Teil der Mehrheit steht nach wie vor voll und ganz dafür ein, dass mindestens an einer geschlechtergerechten, wenn möglich einer gendergerechten Formulierung festgehalten werden sollte. Wir wollen es einzig und allein den Mitgliedern des Rats offenlassen, wenn sie sich dahingehend outen möchten, dass ihnen dies alles egal sei. Die Mehrheit wollte dies nicht in der GeschO verankern, weil wir dieses Theater nicht mehr wollen, aber nicht, weil wir nicht hinter einer geschlechter- und gendergerechten Sprache stehen.*

Änderungsantrag 40 zu Art. 67 c. Form

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 67:

¹ Vorstösse sind klar und gendergerecht abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 41

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit möchte hier an der bisherigen Regelung festhalten. Die Verkürzung der Frist auf 18 Monate, wie dies die Minderheit fordert, würde unter anderem noch häufiger zu Anträgen auf Fristerstreckung führen und ansonsten wenig bewirken. Es braucht häufig diese 24 Monate, um eine Vorlage auszuarbeiten und die Mehrheit lehnt den Änderungsantrag der Minderheit ab.

Mischa Schiwow (AL): Die Frist für die Umsetzung einer Motion von zwei Jahren wird von der AL-Fraktion als zu lang erachtet – insbesondere, wenn zwei mögliche Verlängerungen von je einem Jahr möglich sind und zu einer Gesamtbehandlungsfrist von viereinhalb Jahren führen können. Das ist länger als eine Amtsperiode. Einen solchen Fall hatten wir vergangene Woche mit einer Vorlage aus dem Schul- und Sportdepartement (SSD), bei der der Rat die zweite Verlängerung auf sechs Monate kürzte. In der Vorberatung verlangten wir zuerst, dass es nur eine Verlängerung um ein Jahr geben sollte. Davon sind wir in der Beratung wieder abgekommen, weil sonst der Stadtrat nach auslaufender Frist dem Gemeinderat nur noch anzeigen könnte, er könne die Frist nicht einhalten. Wir stellen den Antrag, die erste Frist von 24 Monaten auf 18 Monate zu verkürzen.

Weitere Wortmeldung:

Roger Bartholdi (SVP): Wir finden diesen Antrag widersprüchlich. Einerseits hat Mischa Schiwow (AL) selbst gesagt, dass der Stadtrat häufig eine Fristverlängerung verlangt. Es ist dann Sache des Parlaments, diese Verlängerung zu gewähren oder die Frist zu verkürzen. Wir hatten vergangene Woche eine gute Ausnahme, bei der wir die Frist mal nicht um zwölf Monate, sondern nur um sechs Monate verlängerten. Wenn wir ihm diese Frist geben, dann müssen wir sie hier nicht kürzen. Der zweite Punkt ist: die

Parteien können ihre Stadträte dazu anhalten, die 24 Monate nicht immer auszunützen. Im Stadtrat sitzen Vertreter von der AL, wie auch von SP, Grünen, FDP und GLP. Eine Vorlage kann auch mal früher gebracht werden – wie es durchaus schon vorgekommen ist.

Änderungsantrag 41 zu Art. 73 c. Verfahren und Fristen nach der Überweisung

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 73:

¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24-18 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 42

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Die Mehrheit hält es für zwingend, dass bei der Ausarbeitung einer konkreten Ausformulierung einer parlamentarischen Initiative die Verwaltung beigezogen werden kann, wenn der Stadtrat damit einverstanden ist. Das Parlament hat sehr wenig Erfahrung bei der eigentlichen Legiferierung. Die einzige relevante Ausnahme, an die ich mich erinnern kann, ist die vorliegende Totalrevision der GeschO, über die wir gerade beraten. Das war – salopp gesagt – ein Hosenlupf. Die Verwaltung hingegen verfügt über die dafür notwendigen Kompetenzen und die Mehrheit beantragt Ihnen die Ablehnung des Minderheitsantrags.*

Mischa Schiwow (AL): *Wenn sich der Gemeinderat mit einer parlamentarischen Initiative direkt in den Gesetzgebungsprozess einschaltet – also nicht den Weg über eine Motion geht – ist es nicht einsichtig, warum die Möglichkeit, den Stadtrat in dieser Angelegenheit um Unterstützung zu bitten, explizit erwähnt werden sollte. Eine solche Bitte kann man sowieso vorbringen. Der Stadtrat kann ihr entsprechen oder sie ablehnen. Hingegen sollte der Gemeinderat die Ressourcen der Parlamentsdienste entsprechend ausbauen, zum Beispiel indem man wissenschaftliche Mitarbeiterinnen*

und Mitarbeiter oder Expertinnen und Experten zuziehen kann. Wir beantragen die Streichung dieses Passus'.

Änderungsantrag 42 zu Art. 80 b. Verfahren und Fristen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 80:

[...]

⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Martin Bürki (FDP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 43

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Interpellationen, die älter als zwei Jahren sind, dürften in den allermeisten Fällen nicht mehr aktuell sein. Dann kann man sie in Ehren sterben lassen. Hinzu kommt: Derart alte Geschäfte sollte es wegen einer anderen Bestimmung in der GeschO sowieso nicht mehr geben.*

Roger Bartholdi (SVP): *Das war eine interessante Aussage meines Vorredners, wonach ein Anliegen nach zwei Jahren nicht mehr wichtig sei. Gerade vor zwei Minuten haben wir beschlossen, dass der Stadtrat für eine Motion zwei Jahre Zeit erhalten solle. Man kann eine Weisung ja auch nicht für obsolet erklären, wenn sie nach zwei Jahren endlich kommt. Bei einer Interpellation kann ein Anliegen unwichtig sein oder eben wichtig, genauso wie eine Motion. Hier besteht ein Grundlagenirrtum meines Vorredners. Es gibt noch andere Gründe, warum man diesen Passus streichen sollte. Es geht auch darum, dass wir im Parlament über verschiedene Möglichkeiten verfügen. Da wäre einerseits jene der schriftlichen Anfrage, auf die man nach spätestens drei Monaten eine Antwort erhält. Mit dreissig Unterzeichnenden wird sie zu einer dringlichen schriftlichen Anfrage, wodurch man noch schneller eine Antwort erhält. Wenn Sie nun*

sagen, man wolle die Antwort nicht so schnell, sie solle dafür im Rat behandelt werden, können Sie eine Interpellation einreichen, die zu einer Diskussion hier im Rat führt. Nach Treu und Glauben stellen Sie Ihre Fragen dem Stadtrat, erhalten die Antworten erst nach sechs Monaten – also drei Monate später als bei einer schriftlichen Anfrage – und nun will eine Mehrheit gegen die SVP und die FDP diese sang- und klanglos unter den Teppich kehren. Das geht nicht. Wenn man sich schon auf die verlängerte Frist einlässt, muss man über die Interpellation eine Diskussion starten können. Ich gebe meinem Vorredner hingegen Recht, dass es eine Interpellation geben kann, die überholt ist, diese kann man aber auch zurückziehen. Das ist auch schon geschehen und auch die SVP oder die FDP haben das schon getan.

Änderungsantrag 43 zu Art. 83 Interpellation

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 83 Abs. 6.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Martin Bürki (FDP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 44 bis 46

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Bei diesen Anträgen geht es jeweils um den Jugendvorstoss. Dieser wird durch die neue Gemeindeordnung (GO) auf der Basis von Paragraph 44 des Gemeindegesetzes geschaffen. Die Details müssen in der GeschO geregelt werden, was hier durch die Artikel 87 bis 89 geschieht. Der Streichungsantrag der Minderheit ist komplett unverständlich. Sie haben bei der GO verloren – dass sie diesen Antrag hier nochmals stellen, ist eine reine Zeitverschwendung und erinnert an das erboste Stämpfeln im Laufgitter. Die Mehrheit lehnt diese Streichungsanträge ab.

Roger Bartholdi (SVP): Es gibt einen wichtigen Aspekt, den mein Vorredner ausblendet: Die GO wurde noch nicht durch das Volk genehmigt und kann durchaus noch abgelehnt werden. Wir sind mit der neuen GO nicht glücklich. Wir sind nicht einverstanden mit der Kompetenzenverschiebung weg vom Volk. Es gibt gute Argumente, sie abzulehnen. Die Gesetzesgrundlage ist noch nicht vorhanden. Aber selbst, wenn sie vorhanden wäre, besteht die Frage danach, wie man sie umsetzt. Ich muss Ihnen vorlesen, was man hier drin haben möchte: «Ein Jugendvorstoss darf nur

einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.» Das ist schon mal eine Einschränkung. «Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin / beim Präsidenten des Gemeinderats zuhandeder Geschäftsleitung eingereicht.» Das ist so weit gut. «Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben: Titel, Antrag, Begründung, Vorstoss, Unterschriftsliste, Vorname, Name, Geburtsdatum» etc. Dann die «Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde und einer Stellvertretung». Sie merken, aha, da muss eine Versammlung durchgeführt werden, bei der man eine Stellvertretung benennen muss, es braucht ein Beschlussprotokoll mit Anträgen und ein Abstimmungsresultat – also in etwa so, wie wir es hier im Parlament haben mit unseren Protokollen. Man muss es mit Beweismaterial vortragen. «Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen ist.» Das ist mal der erste Artikel. Dann kommen wir zu Artikel 45 – Anträge und Prüfung der Gültigkeit: «Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen.» Das gibt der Geschäftsleitung Arbeit, sofern das Instrument überhaupt genutzt wird. «Der Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens 60 Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt Zürich beschlossen worden ist.» Sie haben richtig gehört: Mindestens 60 Kinder oder Jugendliche muss es geben und eine Mehrheit muss zustimmen. Wir sprechen hier nicht von 20; 30 oder 40 – die könnten das nicht machen. Ist der Vorstoss gültig, gelangt er in die Zuständigkeit des Gemeinderats und hier auf die Tagliste. «Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.» Man prüft also, ob der Gemeinderat überhaupt zuständig ist und dann wird daraus eine Petition – der ganze Aufwand wäre also umsonst gewesen und man hätte von Anfang an eine Petition einreichen können. Das wäre um ein Vielfaches einfacher gewesen. Man schafft also ein riesiges Konstrukt, das nichts bringt und für alle zu Mehraufwand führt. Nun kommt der letzte Artikel – Artikel 89, Verfahren und Fristen: «Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.» Man bemüht also nicht nur die Geschäftsleitung des Parlaments, sondern schlussendlich auch noch den Stadtrat, der innerhalb von drei Monaten das Anliegen dieser Kinder prüfen muss. Danach kommt die Frage – ähnlich wie im Parlament – ob der Stadtrat dies entgegennehmen möchte. Wenn nicht, muss er das schriftlich innerhalb von drei Monaten begründen. Sie sehen: ein riesiger Aufwand. Dann: «Der Rat beschliesst innerhalb von sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Der Fristenlauf gemäss Absatz 1 bis 3 beginnt, sobald der Vorstoss auf die Tagliste des Gemeinderats gesetzt wird. Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.» Dann gibt man der Vertreterin oder dem Vertreter der Versammlung oder deren Stellvertretung das Recht, den Vorstoss mündlich im Rat zu begründen. Sie sehen: komplizierter kann man es nicht machen. Hören Sie auf mit solchen Sachen! Es gibt genügend Alternativen. Es sind hier bis zu 125 Leute im Rat und jeder, der eine gute Idee hat – egal, ob Kind unter 12, Ausländer, Gewerbetreibender, Steuerzahler – kann jemanden wählen, der genehm ist; eine Partei anschreiben; eine Mail an ein Stadtratsmitglied schreiben. So geht das viel schneller. Hören Sie auf mit solchen administrativen Nöten, Sie könnten die Administration damit lahmlegen.

Änderungsantrag 44 zu Art. 87 Jugendvorstoss a. Gegenstand, Einreichung, Rückzug

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 87.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 45 zu Art. 88 b. Prüfung und Gültigkeit

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 88.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 46 zu Art. 89 c. Verfahren und Fristen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 89.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 47

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit lehnt die Einführung einer Fragestunde ab. Wir haben andere und passendere Alternativen hier im Rat. Ich bin gespannt auf den Redner der Minderheit, der gerade eben vehement ein neues, aber verfassungsmässiges Instrument wegen seiner Komplexität bekämpfte und jetzt ein neues einführen möchte. Bei einer wöchentlichen Sitzungskadenz ist eine Fragestunde weder erforderlich noch sinnvoll. Die Ratssitzungen, die sowieso schon mit Geschäften überladen sind, würden noch ineffizienter. Substanzielle Antworten seitens des Stadtrats wären bei kurzfristig gestellten Fragen gar nicht zu erwarten. Wer sich etwas anderes erträumt, soll in eine der wöchentlichen Prime Minister's Questions im Parlament des Vereinigten Königreichs hineinhören. Diese finden jeweils mittwochs um ein Uhr Schweizer Zeit statt. Die Standardantwort auf die «Initial Question» ist immer identisch – egal, wie die Frage lautet: «This morning I had meetings with ministerial colleagues and others. In addition to my duties in this house, I shall have further such meetings later today.» Wenn sie derart tiefgründige Diskussionen wünschen, stimmen Sie diesem unsinnigen Antrag zu, die Mehrheit lehnt ihn ab.

Roger Bartholdi (SVP): Auch ich habe schon solche Debatten in UK verfolgt, diese sind sehr zu empfehlen. Nun zu diesem Anliegen: Dieses ist kein neues, wenn auch für die Stadt Zürich schon. Ich könnte viele Beispiele nennen. Wir hatten den «Brückenschlag Uri–Zürich» mit dem Landrat des Kantons Uri, der ebenfalls über dieses Instrument verfügt. Ich habe Parlamentarier und Regierungsräte getroffen und dieses Instrument ist dort ein Erfolg. Warum? Erstens ist es schnell: Man reicht bis Freitag eine oder zwei Fragen ein und eine Woche später erhält man zu Beginn der Parlamentssitzung die Antwort und kann dazu noch etwas sagen. Es ist also äusserst speditiv, kurz und mit null administrativem Aufwand verbunden. Einfacher geht's nicht. Damit könnte manche schriftliche Anfrage verhindert werden, die Antwort wäre schneller da, für den Stadtrat ist es einfacher. Ich gebe meinem Vorredner recht, dass man da natürlich keine komplexe Antwort erwarten darf. Denken Sie an eine Journalistin: Wenn sie eine Frage stellt, antwortet der Stadtrat: «Reichen Sie diese bitte schriftlich ein und nach drei Monaten erhalten Sie eine Antwort.» Das geht natürlich nicht. Der Stadtrat muss den Journalisten oder Journalistinnen in der Regel sofort oder nach einer gewissen Abklärung von ein oder zwei Stunden oder einem Tag eine Antwort geben – aber sicher nicht nach Wochen oder Monaten. Wir meinen, dass man die Antwort bei einfachen Fragen innerhalb einer Woche liefern kann. Es gibt keinen guten Grund, hier dagegen zu sein. Stimmen Sie deshalb mit der Minderheit.

Weitere Wortmeldung:

Michael Schmid (FDP): Der Mehrheitssprecher spielte ein wenig mit dem Feuer mit dem Verweis auf die Prime Minister's Questions Time im britischen Parlament. Hier ging er das Risiko ein, dass die FDP noch schwenkt, denn diese Fragestunde ist in der Tat ganz grosses Kino. Dort gab es grossartige, geschichtsschreibende Schlagabtausche. Die noch naheliegendere Referenz wäre jene zur nationalrätlichen Fragestunde – diese

10 / 59

ist tatsächlich ein Leerlauf, wie Sie es im Protokoll überprüfen können. Die Fragen werden in jeder Session mehr, die Antworten in jeder Session nichtssagender. Wir befinden uns eher in dieser Parallele denn zum britischen Unterhaus und bleiben darum in der Mehrheit.

Änderungsantrag 47, neuer Art. 89^{bis} Fragestunde

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 89^{bis}:

1 Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

2 In der Regel wird in jeder Ratssitzung eine Fragestunde durchgeführt.

3 Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

4 Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

5 Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen.

6 Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich; die Fragestellerin oder der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben oder eine ergänzende Frage zu stellen.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Kraysenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 48

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Die Mehrheit möchte, dass keine Vorstösse länger als ein Jahr auf der Tagliste stehenbleiben. Sollte dies der Fall sein, muss zusätzliche Sitzungszeit anberaumt werden. Die bisherige Regelung betreffend mehr als 50 hängige Geschäfte würde dadurch obsolet.*

Martin Bürki (FDP): Bisher galt die Regel von 50 Geschäften und drei Jahren. Wir möchten hier eine Änderung machen mit der Begründung, dass man die Geschäfte abbauen kann, weniger Sitzungen durchführen muss, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht. Das zweite Argument ist, dass auch die Geschäfte von Fraktionen, die es nicht schaffen, ein Geschäft für Dringlich zu erklären, in einer vernünftigen Zeit im Rat beraten werden. Die Stossrichtung der Änderung unterstützen wir vollumfänglich, wir haben aber ein Problem mit der Grenze von einem Jahr – also, dass man von drei auf ein Jahr hinuntergeht. Wir befürchten, dass genau das Gegenteil davon passieren wird, was man erreichen möchte. Insbesondere vor jedem Wahljahr wird jede Partei sehr verleitet sein, entsprechende Geschäfte einzureichen, die zum bereits stehenden Wahlprogramm passen. Man wird Anträge so einreichen, dass wenige Wochen oder Monate vor den Wahlen die entsprechenden Geschäfte im Parlament beraten werden und ein grosser Schlagabtausch entsteht. Es wird also insbesondere bei anstehenden Wahljahren zu einer Schwemme von Geschäften führen, die genau das Gegenteil davon bewirken, was man eigentlich erreichen wollte. Die Minderheit schlägt darum eine Grenze von zwei Jahren vor. In zwei Jahren kann man so etwas weniger planen, das Wahlprogramm steht noch nicht und wir sind der Meinung, dass die zweijährige Frist zu einem wirklichen Abbau von Geschäften führen wird – also dem, was man eigentlich bewirken möchte.

Weitere Wortmeldung:

Mischa Schiwow (AL): Die Befürworter dieser Massnahme argumentieren, dass die Androhung zusätzlicher Sitzungen – auch an Freitagen und Samstagen – eine Verringerung der Anzahl Vorstösse mit sich bringen wird. Das ist allerdings wie ein Billardspiel mit zwei Banden: Niemand weiss, was genau dabei herauskommen wird. Es wird sich kaum jemand davon abhalten lassen, einen Vorstoss einzureichen, nur aus Angst, damit zusätzliche Sitzungen auszulösen. Als zweiter Vorteil wird die zeitnahe Behandlung der Vorstösse ins Feld geführt, aber die Praxis der Dringlicherklärung, wie wir sie im Moment kennen, ist viel wirksamer. Wir sind vor der Drohkulisse zusätzlicher Sitzungen nicht überzeugt und schlagen vielmehr vor – wie es Martin Bürki (FDP) ausführte – dem durch eine zweijährige Frist entgegenzuwirken. Wir sind auch daran interessiert, eine strukturierte Debattenführung einzuführen, mit denen man Vorstösse sicherlich auch schneller abbauen könnte.

Änderungsantrag 48 zu Art. 90 Einberufung von Sitzungen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 90:

[...]

⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 2 Jahren auf der Tagliste pendent, ist die

Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche SitzungszeitSitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppert (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 49 und 50

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit möchte die Diskussion um den Sitzungstag und die Sitzungszeit, die wir in den jüngsten Jahren fruchtlos führten, nicht in diese Revision aufnehmen. Die Frage war und ist heiss umstritten, und um eine Floskel zu bemühen: Sie würde das Fuder deutlich überladen. Wir haben beantragt, die beiden Anträge zum Artikel 94 abzulehnen.

Matthias Probst (Grüne): Der Artikel, über den wir hier sprechen, ist wahrscheinlich über 100 Jahre alt. Er stammt aus einer Zeit, in der wahrscheinlich 100 Prozent berufstätige, vollzeitarbeitende Männer im Parlament sassen. Das Parlament war als Feier-abendparlament konzipiert – ergänzend zu einem Vollzeitjob. Es wurde wegen der Fraktionssitzungen mit der Zeit auf den Mittwochnachmittag ausgeweitet. Zwei grundlegende Dinge sind heute anders. Erstens: Die Männer sitzen nicht mehr allein hier. Zweitens: Auch die Männer mischen bei der Kinderbetreuung mit. Moderne Familien teilen sich diese Aufgabe selbstverständlich. Was bringt das für Probleme mit sich? Das Hauptproblem des Tagens am Mittwochnachmittag ist natürlich, dass genau dann alle Kinder freihaben. Das heisst: Junge Familien sehen ihre Kinder am einzigen freien Nachmittag der Woche nicht und können nichts mit ihnen unternehmen. Zweitens: Wir tagen weit in den Abend hinein. Am Abend sind die Kitas aus guten Gründen zu – es gibt wenige Ausnahmen. Die Kinder sind dann müde, kommen nach Hause, man bringt sie ins Bett, sieht sich noch kurz und schliesst den Tag ab. Bei all diesen Dingen können jene Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die heute hier sitzen, zu einem guten Teil nicht dabei sein. Unzählige Rücktritte junger Eltern sollten euch allen zu denken geben – Eltern, die mit dem Verweis zurücktreten, dass Politik und Familie nicht zu vereinbaren seien. Diese Rücktritte hört man aus dem Kantonsrat deutlich weniger und für einmal ist der Kantonsrat ein wenig moderner als der Gemeinderat, denn er tagt tagsüber. Ich weiss: Auch er hat zwei, drei Abendsitzungen, aber die Mehrheit findet tagsüber statt. Der Rat lässt also den Kanton für einmal vorbeiziehen und es ist mir ein Rätsel, warum wir hier nicht nachziehen. Ratlos lässt mich auch das Verhalten der SP zurück, die genau dieses Begehren vor nicht allzu langer Zeit als Beschlussantrag deponiert hatte, zu dem man bereits Vorabklärungen traf und zum Schluss kam, dass

man durchaus auch am Dienstag oder Montag tagen könnte. Man müsste ein wenig Vorarbeit leisten, das ist klar. Auch muss man sich mit den Stadtratssitzungen koordinieren. Mir ist völlig klar, dass das einen ganzen Rattenschwanz an administrativen Anpassungen nach sich zieht, aber eines Tages müssen wir das ändern, wenn wir hier weiterhin repräsentativ von der ganzen Bevölkerung vertreten sein wollen. Darum bin ich halbwegs enttäuscht, dass nicht alle mitmachen, bin aber zuversichtlich, dass Sie – wenn Sie das heute ablehnen – sehr bald mit einem Beschlussantrag nachdoppeln werden. Das Problem hätte man heute sehr praktisch angehen können, während wir nicht im Rathaus sitzen und die dortigen Voraussetzungen einhalten müssen. Wir hätten für den Moment, in dem wir wieder an einem fixen Ort tagen, einen neuen Sitzungstag und neue Sitzungszeiten bestimmen können, die dann tagsüber wären und nicht am Mittwochnachmittag.

Weitere Wortmeldungen:

Guy Krayenbühl (GLP): *Die GLP befindet sich hier in der Enthaltung. Wir haben es gehört: Wir haben vor Kurzem über das Ganze bereits abgestimmt. Bei uns kann jeder frei entscheiden, wann er tagen möchte.*

Martin Bürki (FDP): *Der Vertreter der Grünen hat ausgeführt, warum die Vereinbarkeit mit der Familie sehr wichtig ist. Nur gibt es neben der Vereinbarkeit des Parlaments mit der Familie auch jene mit dem Beruf. Wenn ich mal in die Runde fragen darf: Wie viele haben Zuhause ein Kind, das am Mittwochnachmittag zur Schule geht? Und wie viele haben einen Beruf? Man muss auf beides achten. Wenn man den Betrieb auf einen ganzen Tag ändert, kann man das Mandat nicht mehr neben einem 100-Prozent-Job ausüben, da man einen ganzen Tag wegbleiben und den Beruf so auf 80 Prozent herunterfahren. Als Folge davon sind die Beträge, die Gemeinderäte erhalten, massiv zu erhöhen. Lehnen Sie das darum ab.*

Roger Bartholdi (SVP): *Neben den bereits geschilderten Gründen möchte ich noch zwei, drei Aspekte genauer beleuchten. Natürlich kann man einen Wochentag verschieben. Der Hintergedanke der Minderheit ist der schulfreie Mittwochnachmittag, aber man spricht ja erstens vom Mittwochabend – die Fraktionen sind frei, wann sie ihre Sitzungen abhalten möchten. Als Beispiel der Kantonsrat: Dort finden diese im Nachgang statt. Ich kann auch nichts dafür, dass man abends bis um zehn Uhr Sitzungen hat. Hier sind Sie selbst in der Verantwortung, den Mittwochnachmittag freizuhalten. Wenn Sie das auf den Dienstag oder Donnerstag verschieben: Was haben Sie an diesen Tagen? Dann sind Sitzungen der Spezialkommissionen. Das heisst, Sie müssten diese auf den Mittwoch verschieben, da Sie diese nicht am gleichen Tag wie den Rat abhalten können. Sonst entstehen andere Probleme wie etwa mit dem Stadtrat oder den Sitzungsräumen – die im Moment zwar kein Problem sind. Das verschiebt das Problem also nur und löst es nicht. Darum ist es klar abzulehnen. Zum Antrag 50, dies tagsüber zu machen: Mein Vorredner hat die Berufstätigen erwähnt. Natürlich gibt es Privilegierte, die von einem toleranten Arbeitgeber, wenig Kundenkontakt oder höherer Flexibilität profitieren können, aber es gibt sehr viele hier drin, die nicht über diese Privilegien verfügen. Es ist unfair, denen zu sagen: Ihr könnt halt nicht mehr ins*

Parlament, müsst 80 Prozent arbeiten, einen Tag freinehmen oder einen anderen Job suchen. Wir sind ein Milizparlament und wollen dabei bleiben.

Natalie Eberle (AL): *Auch wir von der AL hätten es sehr begrüsst, wenn man über den Sitzungstag und die Sitzungszeit nachgedacht und diese bei Bedarf angepasst hätte. Wir sind der viertgrösste Rat der Schweiz und haben mittlerweile derart viele Geschäfte, dass wir dreimal im Monat bis mindestens um zehn Uhr abends sitzen – und das seit bald einem Jahr. Hätten wir die Möglichkeit, zu sagen, wir machen unsere Sitzungen schon am Nachmittag um zwei, könnten wir um acht Uhr abends wieder Zuhause sein und der nächste Tag wäre für einige von uns, deren Tag um sieben Uhr in der Früh beginnt, um einiges besser zu bewältigen. Dass man die Ratssitzungen am Mittwochabend, respektive -nachmittag – die meisten von uns haben am Nachmittag bereits Fraktionssitzungen – unternimmt, schliesst bereits aus, dass man nebenher 100 Prozent arbeitet. Aus den Gesprächen, die wir untereinander führen, wird klar, dass wir ein Pensum von 20 bis 30 Prozent in die Ratsarbeit investieren. Wenn Sie dann noch eine Familie haben, ist ein Job von 100 Prozent nicht seriös. Vor kurzem hatten wir hier einen PUK-Bericht über unsere Beteiligung, unsere Art, wie wir unsere Geschäfte behandeln und wie wir unsere Aufsicht wahrnehmen müssten. Würden wir unsere Aufsicht tatsächlich richtig wahrnehmen, können wir hier nicht mehr als Feierabendparlament arbeiten. Hinzu kommt, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Parlament für viele von uns schlicht unmöglich ist. Das heisst: Wir schliessen einen Grossteil der Bevölkerung zwischen 25 und 40 Jahren einfach aus. Das ist gemäss der Umfrage der Stadtpräsidentin vor zwei Jahren ein wichtiger und der grösste Teil unserer Bevölkerung. Dieser ist im Rat schwer untervertreten. Nicht nur, dass wir die Leute mit Kindern ausschliessen, wir schliessen auch alle aus, die in der Betreuung arbeiten. Diese können am Mittwochnachmittag weder in eine Fraktionssitzung noch um fünf Uhr nachmittags in den Rat. Wir sind darum der Meinung, man sollte ein klein wenig in die Zukunft schauen und das Parlament der Realität anpassen. Wir würden uns sehr freuen, wenn vor allem Ihr in der SP euren Standpunkt nochmals überdenken könntet und mit uns diesen Punkt überweist – es wäre so einfach.*

Res Marti (Grüne): *Ich bin seit fast drei Jahren in diesem Rat. Die Arbeit macht mir sehr viel Spass und ich finde es einen grossartigen Job. Ich kann diesen jedem nur empfehlen. Ihr alle wisst aber, dass die Tätigkeit hier drin deutlich mehr als nur ein Hobby ist. Ein 20-Prozent-Pensum sind allein die Präsenzveranstaltungen und dann sollte man ab und zu noch eine Weisung oder einen Bericht lesen – wer das nicht macht, nimmt seinen Job als gewähltes Mitglied einer Behörde nicht ernst. Wenn wir unsere Arbeit nicht ernst nehmen, leidet das Gemeinwesen der Stadt Zürich und damit langfristig auch die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Stadt. Wir können nicht weiter so tun, als wären wir der Vorstand eines kleinen Vereins, der sich am Abend ein wenig organisiert. Die zeitliche Belastung ist schlicht zu gross. Diese zeitliche Belastung ist das eine. Der Zeitpunkt dieser Veranstaltung ist dabei sowas von ungünstig gewählt. In der aktuellen Legislatur hat in fast jeder Fraktion mindestens jemand diesen Rat verlassen mit der Begründung, dass es mit der Familie schlicht nicht vereinbar ist. Das ist ein enormer und unnötiger Personalwechsel. Auch ich kann heute schon ankündigen, dass ich diesen Rat spätestens im Herbst verlassen werde, weil es mit der Familie nicht*

geht. Einen blöderen Zeitpunkt als den Mittwochnachmittag und -abend von 17–20 Uhr gibt es für Leute mit Kindern fast nicht. Dieser Rat tagt treffsicher genau dann, wenn die Kinder nicht fremdbetreut sind und nicht schlafen. Das Engagement in diesem Rat ist nicht familientauglich und das ist ein Problem für viele hier drin. Ich möchte an alle appellieren – auch an jene, die die Ablehnung beschliessen: Überlegt euch nochmals genau, wie es wäre, wenn ihr den Mittwochnachmittag wieder einmal mit eurem Kind oder eurer Familie verbringen könntet.

Änderungsantrag 49 zu Art. 94 Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 94:

¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am ~~Mittwoch~~ Dienstag oder Donnerstag statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiowow (AL), Markus Kunz (Grüne)
Enthaltung:	Guy Krayenbühl (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 50 zu Art. 94 Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 94 Abs. 2:
[Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.]

[...]

² Die Sitzungen des Gemeinderats finden tagsüber zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiowow (AL), Markus Kunz (Grüne)
Enthaltung:	Guy Krayenbühl (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 51 bis 53

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit des Büros ist der festen Meinung, dass man am substanziellen Protokoll festhalten soll und muss. Weder ist die Langlebigkeit elektronischer Dokumente garantiert noch lassen sich solche heute praktikabel mit Schlagworten bewirtschaften. Eine Archivierung mit Hilfe des substanziellen Protokolls ist nach wie vor die beste Lösung und die Erstellung eines einigermaßen aussagekräftigen Protokolls ist für ein Parlament, das sich ernst nimmt, Pflicht. Alles andere ist unseriös.

Martin Bürki (FDP): Wir haben zwei Protokolle in diesem Rat. Das eine ist das substanzielle Protokoll und das andere das Vollprotokoll. Was ist der Vorteil des substanziellen Protokolls gegenüber dem Vollprotokoll? Es ist schneller bereit – damit hat es sich aber auch. Wer dringend wissen will, was gesagt wurde, geht in die Audioprotokolle. Wir werden hier noch beschliessen, dass wir neu ein indiziertes Videoprotokoll einführen. Wenn ihr nach einer Ratssitzung also dringend wissen müsst, was eine Person mit den zwei Buchstaben NE gesagt hatte, dann müsst ihr nicht eine Woche warten, bis das Protokoll da ist, sondern hört es im Audio- oder Videoprotokoll nach. Das wird wohl in 95 Prozent der Fälle zutreffen. Das Vollprotokoll wird weiterhin zur Verfügung stehen und darin kann mit Stichworten gesucht werden, aber das substanzielle Protokoll, das am Anfang kommt, ist mit der neuen Technik und den Mitteln, die wir erhalten werden, schlicht nicht mehr nötig. Wir könnten uns dort mit einer Streichung einen wesentlichen Aufwand sparen. Darum bitte ich euch, der Minderheit zu folgen.

Weitere Wortmeldungen:

Mark Richli (SP): Der Vizepräsident der Subkommission Geschäftsordnung verwechselt das Beschlussprotokoll mit dem substanziellen Protokoll. Wenn er sagt, man könne im ersten Protokoll nichts nachschauen, das schnell kommt, dann stimmt das – dort stehen die Beschlüsse drin. Er will aber das substanzielle Protokoll streichen – dort, wo die Voten zusammengefasst werden. Etwas geht da nicht auf. Ich fürchte, die Minderheit unterliegt einem Grundlagenirrtum.

Roger Bartholdi (SVP): Das substanzielle Protokoll ist keine Wort-zu-Wort-Abbildung, sondern eine Zusammenfassung eines Votums. Wenn Sie das genaue Votum hören möchten, dann hören Sie das Video- oder das Audioprotokoll, das übrigens auch indiziert ist. Das hat Martin Bürki (FDP) auch so gesagt. Sie brauchen also nie und nimmer ein substanzielles Protokoll, dass das Votum nicht einmal 1:1 abgibt. Ich verstehe meinen Vorredner wirklich nicht.

17 / 59

Änderungsantrag 51 zu Art. 100 Substanzielles Protokoll

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 100.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 33 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Änderungsantrag 52 zu Art. 101 Beschlussprotokoll

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 101:

Vorgängig zum substanziellen ProtokollEs wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 53 zu Art. 103 Redaktion der Protokolle

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 103:

¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substanziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.

[...]

18 / 59

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 54

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Persönliche Erklärungen überladen das substanzielle Protokoll unnötig. Dieser vorliegende Antrag ist dabei besonders skurril: Es ist überraschend, dass die Minderheit eine persönliche Erklärung im substanziellen Protokoll festhalten möchte, obwohl sie das substanzielle Protokoll in den Anträgen 51 bis 54 abschaffen wollte.*

Roger Bartholdi (SVP): *Mark Richlis (SP) Votum ist absolut korrekt, wir und die FDP wollten das substanzielle Protokoll abschaffen, weil es viel Geld kostet und nichts bringt. Warum wollen wir die persönlichen Erklärungen aufnehmen? Wir haben da vorausgedacht. Weil wir angesichts der Mehrheitsverhältnisse keine Chancen haben, sagten wir uns: wenn wir schon chancenlos bei der Abschaffung des substanziellen Protokolls sind – also dem Protokoll, das die Substanz enthält – sehen wir nicht ein, warum man persönliche Erklärungen einfach ausschliessen soll. Natürlich gibt es verschiedene Gründe für persönliche Erklärungen: sei es eine zum Ablauf einer Sitzung; ein Ordnungsantrag oder zu irgendetwas anstelle einer Fraktionserklärung. Darum kann eine persönliche Erklärung wichtig sein und sollte, wenn wir dieses Vehikel schon haben, aus unserer Sicht nicht ausgeschlossen werden.*

Änderungsantrag 54 zu Art. 100 Substanzielles Protokoll

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 100 lit. h:
[Die bisherigen lit. h bis j werden zu lit. i bis k.]

[...]

h. persönliche Erklärungen:

[...]



19 / 59

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 55

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit des Büros hält es nicht für zweckmässig, den Stadtrat zur Teilnahme an Ratssitzungen zu «zwingen». «Zwingen» in Anführungszeichen, weil der Stadtrat mit der GeschO des Gemeinderats nämlich zu gar nichts gezwungen werden kann. Abgesehen davon ist der Stadtrat in den allermeisten Fällen interessiert daran und gut beraten, ein Mitglied an den Gemeinderatsberatungen teilnehmen zu lassen.

Roger Bartholdi (SVP): Ich schaue links und rechts zum Stadtrat und es ist kein Stadtrat anwesend – und das bei der GeschO. Das ist ein Armutzeugnis. Halt, weit entfernt sitzt einer, immerhin, aber STR Michael Baumer hört nicht zu und vertritt den Stadtrat nicht, sondern ist bei den Parteikollegen involviert. Ah, STR Daniel Leupi ist auch da, sehr gut. Wir hätten aber STP Corine Mauch erwartet. Am vergangenen Mittwoch war sie zu Beginn noch dabei, das muss man fairerweise auch sagen, aber im Verlauf des Abends war irgendwann niemand mehr da. Hätte man damals weitergemacht, wäre der Ordnungsantrag der FDP durchgekommen und wir hätten es bis Mitternacht durchgezogen. Ich erwarte, dass die Verantwortlichen des Stadtrats anwesend sind – auch wenn eine Stellvertretung jetzt anwesend ist, sollte das jetzt die Stadtpräsidentin selbst sein. So kann der Stadtrat bei einem Artikel wie diesem Stellung beziehen. Das ist wichtig, geht es doch um den Stadtrat, wie mein Vorredner schon gesagt hat. Wir fordern keinen Zwang. Für mich ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Stadtrat bei Geschäften, die ihn betreffen, anwesend ist. Beim Budget funktioniert das in der Regel gut. Ist es einmal nicht möglich, gibt es entsprechende Stellvertretungen. Bei neun Personen ist man hoffentlich in der Lage, die Stellvertretung sicher zu stellen. Aber lesen Sie doch, was hier steht: «Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.» Ist es so schlimm, unsere Erwartung in die GeschO zu schreiben, dass der Stadtrat anwesend ist? Die STR Michael Baumer und Daniel Leupi sind jetzt anwesend, ich entschuldige mich, diese vorher übersehen zu haben, aber ich hätte erwartet, dass die Stadtpräsidentin bei dieser wichtigen Vorlage anwesend ist. Ich habe nicht gehört, dass eine Stellvertretung für sie anwesend sei bei diesem sie betreffenden, wichtigen Geschäft – sollte das doch der Fall sein, entschuldige ich mich. Ich finde es richtig und wichtig, dass die Exekutive das Parlament ernst nimmt. Sie erhalten einen guten Lohn. Man darf erwarten, dass sie bei ihren Geschäften anwesend sind.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: *Es ist eigentlich Ihre Vorlage und der Stadtrat möchte sich bewusst nicht in Einzelheiten einmischen. Aber wenn Roger Bartholdi (SVP) sagt, wir sollten gefälligst bei unseren Geschäften anwesend sein, dann möchte ich eine Liste sehen, wann wir bei unseren Geschäften nicht anwesend waren oder es keine Stellvertretung gab. Ich weiss, es gab ein paar Fälle, in denen Sie davon ausgingen, wir müssten in Globo anwesend sein – darüber kann man diskutieren. Wir bemühen uns, jeden Abend in der ersten Stunde anwesend zu sein. Bei unseren Geschäften sind wir immer anwesend. Das fällt auch im Vergleich mit anderen Städten auf. Sie möchten uns aber bei allen Vorlagen des Stadtrats permanent und vollständig anwesend haben. Das ist unverhältnismässig und gibt es, glaube ich, so nirgends – ausser bei Parlamenten, die sich nur einmal im Monat oder noch seltener treffen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dies abzulehnen und ich bitte Roger Bartholdi (SVP) nachzuweisen, wo ein Stadtratsmitglied oder dessen Stellvertretung bei einem Geschäft nicht anwesend war. Er versucht hier, eine Urban Legend ohne Grundlage zu erzeugen. Der Stadtrat nimmt das ernst. Vergleiche ich es mit den Zeiten, in denen ich Gemeinderat war, sind wir häufiger und länger präsent. Aber alle immer anwesend zu haben, ist unverhältnismässig.*

Änderungsantrag 55, neuer Art. 106^{bis} Teilnahme des Stadtrats

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 106^{bis}:

1 Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrats und von parlamentarischen Vorstössen nehmen die Mitglieder des Stadtrats an den Verhandlungen teil.

2 Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 56

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mischa Schiow (AL): Der Vorschlag einer reduzierten Debatte kam erst am Schluss der Vorberatung überhaupt ins Gespräch. Reduzierte Debatten gibt es beispielsweise im Kantonsrat. Das heisst, es ist eine strukturierte Debattenplanung, die die Redezeit verkürzt. Der unter anderem von der Ratspräsidentin verfeinerte Vorschlag ist ein homöopathisches Mittel, um die Effizienz des Ratsbetriebs zu steigern, wenn die Last der pendenten Vorstösse ihn zum Erliegen zu bringen droht. Nur, wenn die in Artikel 90 festgehaltene Frist erreicht wird, steht die reduzierte Debatte zur Verfügung. Zudem muss sie von der Geschäftsleitung beschlossen und vorgängig den Ratsmitgliedern angekündigt werden. Das bietet aus unser Sicht Garantien, um einer willkürlichen Verwendung und Überstrapazierung vorzubeugen. Sie stellen jetzt schon fest: Der Gehalt einer Debatte wird nicht unbedingt besser, wenn aus einzelnen Fraktionen zwei, drei oder gar vier Mitglieder das Wort ergreifen. Viele Argumente werden dann mehrfach vorgetragen, statt konzis zu sein. So zerfleddert die Debatte. Wir schlagen also vor, dass – im Gegensatz zur freien Debatte, in der sich zusätzlich zur Referentin und dem Referenten jedes Ratsmitglied maximal zweimal zu Wort melden kann – nur noch erlaubt wird, dass pro Fraktion oder Parlamentsgruppe eine Sprecherin oder ein Sprecher zu Wort kommt. Bei parlamentarischen Vorstössen soll die Erstunterzeichnende oder der Erstunterzeichnende die Möglichkeit erhalten, eine zweite Wortmeldung zu haben, um zu Replizieren. Die heutigen Gegner dieser Änderung anerkennen, dass dieser Vorschlag im Kern prüfenswert ist. Sie stören sich aber daran, dass er erst spät auf den Tisch gelangte und schlagen vor, diese Art der Debattenführung im Rahmen eines Beschlusses der Interfraktionellen Konferenz (IFK) versuchsweise durchzuführen. Das ist etwas kleinmütig, ist doch die Latte für die Einsetzung dieses Instruments, wie gesagt, sehr hoch. Von der EVP kam noch ein Änderungsantrag und ich kann Ihnen ankündigen, dass wir unseren Mehrheitsantrag zugunsten dieses Änderungsantrags der EVP zurückziehen.

Martin Bürki (FDP): Mein Vorredner hat einen grossen Teil meiner Argumente bereits vorneweg genommen, warum wir dies im Moment nicht aufnehmen möchten – dies mit Fokus auf «im Moment». Es ist ein sehr interessanter, prüfenswerter Vorschlag, aber es ist eine massive Einschränkung gegenüber dem bisher geltenden Rederecht. Darum sollte dieses Instrument sehr überlegt eingeführt und nicht nach einer einjährigen Debatte ganz am Schluss plötzlich auf den Tisch geworfen werden. Es gab genügend Zeit, dies früher zu bringen und auch zu testen. Das war auch unser Vorschlag: Man sollte es ein- oder zweimal testweise durchführen, um sich mit der Funktionsweise vertraut zu machen und Ergänzungs- und Anpassungsbedarf zu erkennen. Wir müssen diese Regelung nicht mit besonderer Eile einführen. Sie könnte noch ein halbes Jahr warten. Ich möchte beliebt machen, erst einen Test durchzuführen und den vorliegenden Antrag abzulehnen. Wir werden auch den Neuantrag der EVP entsprechend ablehnen.

Weitere Wortmeldungen:

Peter Anderegg (EVP): Die reduzierte Debatte wurde innerhalb der EVP kontrovers diskutiert. Einerseits ist das Mittel der reduzierten Debatte sinnvoll und effizient, um einen hohen und teilweise überalterten Pendenzenberg abzuarbeiten. Andererseits muss auch im Rahmen einer reduzierten Debatte gewährleistet werden, dass alle im Rat vertretenen Meinungen gehört werden können. Mit der momentanen Formulierung des Artikels 113^{bis} gibt es eine theoretische Möglichkeit, dass dem nicht so ist. Das wäre eine relativ unproblematische Situation, wenn im Rahmen der reduzierten Debatte innerhalb einer Fraktion derart unterschiedliche Meinungen bestünden, dass Mehr- oder Minderheiten bestehen und die Fraktion Stimmfreigabe beschliesst. In so einem Fall könnte die Fraktionssprecherin oder der Fraktionssprecher die Argumente von Mehr- und Minderheit vertreten. Aber für den Fall, dass ein fraktions- oder gruppenloses Parlamentsmitglied existiert, wäre es von der Meinungsäusserung ausgeschlossen. Es könnte sich in der reduzierten Debatte nicht äussern. Darum ist es wichtig, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, dass sich auch ein solches Mitglied zum Geschäft äussern kann. Wir stellen darum einen Ergänzungsantrag zu Artikel 113^{bis}. Wir möchten die Absätze zwei und drei mit einer litera d ergänzen. Beim jetzigen Absatz würde die jetzige litera d zu litera e. Es wäre folgende Ergänzung: «höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.» So ist auch bei einer reduzierten Debatte gewährleistet, dass alle im Rat vertretenen Meinungen gehört werden können.

Roger Bartholdi (SVP): Wir sind über diesen Antrag mehr als überrascht. Wir haben ihn diskutiert. Er kam sehr spät – immerhin beraten wir seit 2019 an dieser Vorlage und man bringt es nicht fertig, innerhalb dieser zwei Jahre einen solchen Antrag zu stellen. Darum konnten wir in der Schlussabstimmung dazu noch nicht Stellung nehmen. Rechtlich ist das Vorgehen natürlich möglich und legitim, politisch aber äusserst fragwürdig. Wir boten trotzdem Hand, dieses Instrument auszuprobieren – das wissen die Mitglieder des Büros und das ist auch so protokolliert. Wer im Kantonsrat war, kennt dieses Instrument natürlich, aber den Kantonsrat 1:1 mit dem Gemeinderat zu vergleichen ist schwierig, weil es im Kantonsrat weniger Spontan-Wortmeldungen und Dialoge wie bei uns gibt. Man spricht auch Hochdeutsch und liest das Votum ab. Wenn eine solche reduzierte Debatte geführt wird, gibt es dennoch Hintertürchen wie die persönlichen Erklärungen oder der sprechende Kollege baut noch ein Votum ein. Ob es etwas bringt oder nicht ist fraglich. Weil wir das aber eben nicht wissen, haben wir uns bereiterklärt, das Instrument zur Steigerung der Ratseffizienz mittels IFK-Entscheid zu prüfen. Da die Mehrheit hier mit dem Kopf durch die Wand will, müssen wir aber von den negativen Beispielen ausgehen, die ich Ihnen aufzählen möchte und die dagegen sprechen könnten, den Pilot nicht zu machen, sondern es direkt in die GeschO aufzunehmen. Der erste Grund ist, dass kleine Fraktionen davon profitieren, wenn nur eine Person pro Fraktion sprechen kann. Es ist vielleicht gut, wenn die kleineren Fraktionen mal bevorteilt werden, es ist aber unfair gegenüber beispielsweise der SP mit ihren vielen Sitzen. Der zweite Punkt ist: Ist es überhaupt legitim? Ich glaube nicht. Was, wenn die Fraktion einem Mitglied einen Maulkorb verpassen möchte? Wir können nicht sagen, es dürfe nur der Herr X oder die Frau Y sprechen. Wir sind 125 gewählte

Parlamentarier und jeder hat das Recht, sich zu melden. Ohne Jurist zu sein, behaupte ich, dass es nicht möglich ist, dieses Recht zu übersteuern. Der dritte Punkt: Fraktionen haben verschiedene Vertreter – zum Beispiel die Quartiervertreter. Nun kann vielleicht der Kommissionssprecher zur Vorlage sprechen, weil er in der Kommission sitzt und das Geschäft kennt. Was ist mit dem Kollegen oder der Kollegin XY nebenan, die sagt: «Aber ich bin aus diesem Quartier und darf hier nicht sprechen, weil jemand der Meinung war, es sei eine reduzierte Debatte zu führen?» Mein Vorredner der EVP sprach genau von dieser Substanz: Es sollen diejenigen sprechen, die etwas zu sagen haben und die anderen sollen schweigen. Es soll kein künstlicher Maulkorb aufgesetzt werden. Das vierte Argument ist: Man kann das locker umgehen. Man kann mit Fraktionserklärungen arbeiten oder der Redner spricht länger, weil er mehr Argumente bringen muss. Er muss ausserdem in der Fraktion viel mehr abklären.

Markus Kunz (Grüne): *Schon eingangs dieser Debatte vertrat ich die Meinung, dass sich der Rat in die eigene Tasche lügt. Das erste Beispiel war die Transparenz, bei der jeder Lehrer von Verschlimmbesserung sprechen würde. Ein anderes Beispiel war die Debatte darüber, ob wir ein Feierabendparlament seien, das mal eben zu Feierabend neun Milliarden Franken Umsatz generiert. Das dritte grosse Märchen ist jenes der Ratseffizienz. Im Büro vertrat ich schon mehrfach die Meinung, dass das so nie funktionieren wird, wie wir es anpacken. Die Gründe sind relativ simpel: Es geht um die übergeordneten Anreize. Wir haben nun einmal das Recht als Parlamentarierinnen und Parlamentarier, Vorstösse einzureichen – und zwar unendlich viele. Wir haben das Recht, maximal zweimal zu reden. Wir haben eine maximale Redezeit von fünf Minuten. Die theoretisch maximale Redezeit zu jedem Tagesordnungspunkt ist 1250 Minuten – also 20 Stunden. Wir sind weit von dieser Zeit entfernt und trotzdem haben wir eine riesige Geschäftslast. Wir sind in der Bearbeitung ein wenig hinterher. Darum haben sich alle Parteien redlich Mühe gegeben, Ideen zu generieren – wir Grünen übrigens auch, wir hatten gar die besten Ideen, die jeweils abgekanzelt wurden. Das absurde Gegenargument war jeweils, es handle sich um einen Demokratieabbau. Ich bin aber nicht der Meinung von Roger Bartholdi (SVP): Wenn wir diese Einschränkung beschliessen, geschieht dies auf demokratischem Weg. Mit diesem Argument den vorliegenden Vorschlag abzuschliessen, ist einigermassen schräg, auch wenn er eindeutig nicht zu den guten Ideen gehört, von denen es eigentlich mehrere gibt. Er greift vielleicht in sich, aber wird schlussendlich zu nichts führen. Die erste Voraussetzung ist, dass er nur bei den Zusatzsitzungen gemäss Artikel 90 zum Zug kommt, die wir hoffentlich nie brauchen, aber ziemlich sicher bald brauchen werden. Dann folgen all die Dinge, die von meinen Vorrednern genannt wurden. Ich werde das ablehnen, aber unsere Fraktion hat das sehr kontrovers diskutiert. Manche haben andere Dinge höher gewichtet, weshalb wir uns in die Enthaltung geflüchtet haben. Ich persönlich bin nicht der Meinung, dass uns das auch nur einen Schritt näher zur Ratseffizienz bringen wird. Ratseffizienz wird nur hergestellt, wenn man die berühmte Eigenverantwortung wahrnimmt; wenn alle etwas weniger Vorstösse einbringen; wenn alle etwas weniger und etwas kürzer reden.*

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP): *Bevor ich 1996 in diesen Rat kam, sagte man mir, das Parlament sei eine Schwatzbude. Aber das ist die Natur eines Parlaments, dessen*

Name von parlare kommt – der Freiheit des Wortes. Um diese Freiheit auszuüben sind wir von den Wählern gewählt worden und nicht dafür, nur dazusitzen, zu schweigen und höchstens in der Fraktionssitzung etwas zum Ausdruck zu bringen. Nachdem das schon so lange auf diese Weise läuft, ist es doch erstaunlich, dass man im letzten Moment kommt und so etwas einfügen möchte. So etwas im Hau-Ruck-Verfahren einzuführen ist absolut autoritär und führt dazu, dass die ganze Debatte blutleer wird, da die Möglichkeit der Replik wegfällt – und von dieser Möglichkeit lebt das Ganze. Wir haben es auch schon erlebt, dass eine Fraktion in der Ratssitzung schwenkte und ein anderes Ergebnis herauskam, als ursprünglich erwartet. Wenn Sie eine derart strukturierte Debatte durchführen möchten, bei der nur ein Redner pro Fraktion oder parlamentarische Gruppe spricht, können Sie dieses Votum auch gleich schriftlich abgeben und wir können nach der Lektüre direkt zur Abstimmung übergehen. Das ist der Tod eines Parlaments.

Änderungsantrag 56 zu Art. 113^{bis} Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 113^{bis}.

Mehrheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Guy Kraysenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)
Enthaltung:	2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Markus Kunz (Grüne)

Peter Andereg (EVP) beantragt folgende Änderung von Art. 113^{bis}:

² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

- der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;
- der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;
- höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung.
- höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

- der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;
- dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Ratsmitglied als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag;
- höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung;

25 / 59

- d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.
- e. den Ratsmitgliedern gemäss Abs. 3 lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.

Mischa Schiwow (AL) zieht den Antrag der Mehrheit zurück.

Der Rat stimmt dem Antrag von Peter Anderegg (EVP) mit 61 gegen 50 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Antrag 57

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Dieser Antrag lief in der Beratung unter der inoffiziellen Bezeichnung Lex Iten. Die Mehrheit ist der Meinung, dass das Recht zu einer nochmaligen Wortergreifung das Instrument des Schliessens der Redeliste unnötig schwächt. Wer etwas zu sagen hat, kann das auch im Erstvotum tun. Das Replizieren auf Voten der Gegenseite wird normalerweise massiv überbewertet. Die Mehrheit lehnt diesen Antrag ab.*

Stephan Iten (SVP): *Ich bin froh, wird die Redeliste nicht geschlossen. Dieser Antrag betrifft nicht nur mich, wie auch die Totalrevision nicht für mich, sondern für den gesamten Gemeinderat gemacht wird. Ich glaube, Sie alle wissen, dass die Redeliste verdächtig häufig geschlossen wird, wenn ich gerade rede – ich bin aber auch nur ein Beispiel. Im Artikel 115 steht: «Bis die Redeliste geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.» Das stimmt so nicht ganz, denn derjenige, der gerade spricht, kann sich nicht mehr auf die Redeliste setzen lassen, möchte vielleicht doch auch noch replizieren. Mit dieser GeschO ist das noch nicht möglich. Der Vizepräsident schaffte es einmal, der Ratseffizienz zuliebe die Redeliste zu schliessen, während jemand seinen eigenen Vorstoss vorstellte. Die arme Person konnte so noch nicht einmal ein Schlusswort zu ihrem eigenen Vorstoss halten. Das war gut gemeint, aber doch etwas zu schnell. Darum ist unser Vorschlag, dass derjenige, der bei der Schliessung gerade vorne steht – immerhin kann ich nicht schnell an den Platz rennen, um meinen Knopf zu drücken – sich auch noch auf die Redeliste setzen lassen kann. Dies selbstverständlich nur, wenn er gemäss Artikel 114 GeschO überhaupt noch reden darf.*

Weitere Wortmeldungen:

Samuel Balsiger (SVP): *Stephan Iten (SVP) hat etwas angesprochen, das bei uns bei der SVP häufig geschieht und nicht nur dieses Präsidium betrifft, sondern alle Präsidien, die von linker Seite besetzt werden, seit ich hier drin im Gemeinderat bin. Sobald ein Sprecher der SVP – der eine klare Meinung hat und Ihnen etwas vorträgt, das Sie nicht gerne hören und als Erstredner auf der Liste steht – sobald dieser spricht, wird die*

Redeliste vom Präsidium sofort geschlossen. So wird der Person das Recht weggenommen, nochmals zu sprechen. Es ist auffällig, wie viele Male es bei der SVP geschieht. Wir lachen bei uns manchmal darüber, wenn jemand spricht und man genau weiss: Sobald dieser aufgerufen wird, schliesst das linke Präsidium die Rednerliste, um ihm das zweite Wort wegzunehmen.

Mark Richli (SP): *Das Präsidium macht von sich aus gar nichts. Es stellt einen Antrag. Nämlich jenen, die Redeliste zu schliessen. Samuel Balsiger (SVP) oder Stephan Iten (SVP) könnten – wenn sie hier vorne stehen – den Gegenantrag stellen, dass dies nicht geschehe und dann stimmt der Rat darüber ab. Das ist kein Problem.*

Martin Bürki (FDP): *Um auf das Votum von Samuel Balsiger (SVP) zu replizieren: Mir als FDP-Ratspräsident wurde das genauso vorgeworfen. Vielleicht liegt es einfach daran, dass die SVP so viele Wortmeldungen hat.*

Änderungsantrag 57 zu Art. 115 Schliessung der Redeliste

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 115:

[...]

² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen. Das Mitglied, das während der Schliessung der Redeliste zu Wort kommt, darf sich nochmals auf die Redeliste setzen lassen, sofern dieses gemäss Art. 114 dazu berechtigt ist.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Stephan Iten (SVP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Markus Kunz (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 58

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Die Mehrheit hält es im Sinne der Ratseffizienz für sinnvoll, dass das Ratspräsidium ein Mitglied dazu anhalten kann, beim Thema zu bleiben und*

27 / 59

ausschweifende Sueden über Gott und die Welt zu unterbinden, die nichts mit dem Geschäft zu tun haben.

Mischa Schiwow (AL): *Wir sind der Ansicht, dass Digression manchmal durchaus ihre Berechtigung hat und möchten nicht, dass eine Rednerin oder ein Redner sofort unterbrochen wird.*

Änderungsantrag 58 zu Art. 119 Ordnungsruf und Wortentzug

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 119 Abs. 1 lit. c.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppert (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 108 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 59

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Die Mehrheit ist der Meinung, dass, weil in Zukunft bei allen relevanten Abstimmungen das Abstimmungsverhalten der Mitglieder sowieso festgehalten wird, ein Namensaufruf nur noch dann zweckmässig ist, wenn die Festhaltung des Abstimmungsverhaltens wegen einer Störung der technischen Anlage nicht anders möglich ist. Es gibt keinen weiteren Grund mehr, am Namensaufruf festzuhalten.*

Roger Bartholdi (SVP): *Wir sind der Meinung, dass man ein erworbenes Recht nicht für immer und ewig aus der Hand geben sollte. Es handelt sich hier mehr um eine formelle Geschichte und der Redner hat insofern recht, dass wir das Resultat auf den grossen Bildschirmen sehen und bei Bedarf abfotografieren können. Der Namensaufruf hat manchmal aber auch damit zu tun, dass man die Namen im Protokoll sieht.*

Änderungsantrag 59 zu Art. 124 b. Namensaufruf

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 124:

¹ ~~Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung a~~Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt.

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 60

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit hält den Absatz 3 dieses Artikels für zweckmässig, der festhält, welche Beschlüsse in jedem Fall im Detail festgehalten werden müssen.

Martin Bürki (FDP): Wir mussten diese Möglichkeit zwangsläufig einführen, als wir COVID-bedingt in neue Sitzungsräumlichkeiten kamen und es dort nicht möglich war, elektronisch abzustimmen. Es handelt sich aber um eine Regel, die es früher bereits einmal gab. Es ist unbestritten, dass diese weitergeführt werden sollte. Man kann in der Vergangenheit sehen, dass in Abstimmungsbroschüren steht «der Gemeinderat stimmt mit offensichtlichem Mehr der Vorlage zu». Früher war das also möglich und stand sogar in den Abstimmungsbroschüren und jetzt soll dieses Recht unnötigerweise eingeschränkt werden. Mir ist die Begründung nicht klar. Es funktionierte in der Vergangenheit und gab nie ein Problem. Man könnte den Absatz 3 streichen.

Weitere Wortmeldung:

Roger Bartholdi (SVP): Ich war im Rat dabei, als man das «mit offensichtlichem Mehr» noch hatte. Das ist kein Recht, sondern eine Intransparenz. Man weiss nicht, ob es siebzig, dreissig oder hundert zu zehn Stimmen waren. Wenn Sie den Absatz 3 lesen, geht es um Schlussabstimmungen, also um wirklich wichtige Dinge. Diese könnten so in die Abstimmungszeitung gelangen – und hier möchten Sie sagen, den Bürgern reicht ein «offensichtliches Mehr im Parlament»? Das darf nicht sein.

Änderungsantrag 60 zu Art. 126 d. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

29 / 59

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 126 Abs. 3.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppert (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die totalrevidierte GeschO GR ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100)

I Organisation des Gemeinderats

Organe des Gemeinderats	Art. 1 Organe des Gemeinderats sind: <ul style="list-style-type: none">a. die Geschäftsleitung;b. das Präsidium;c. das Ratssekretariat;d. die Parlamentsdienste;e. die Kommissionen;f. die Fraktionen;g. die Interfraktionelle Konferenz.
Konstituierung nach der Erneuerungswahl a. Einberufung	Art. 2 ¹ Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühlingsferien der Volksschule zur konstituierenden Sitzung. ² Die Mitglieder nehmen erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teil, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.
b. Eröffnung	Art. 3 ¹ Das amtsälteste anwesende Mitglied bezeichnet aus den Reihen der Mitglieder vorläufig drei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung. ² Es leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. ³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.

- ⁴ Das jüngste anwesende neu gewählte Mitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Mitglied hält die zweite Ansprache.
- c. Wahlen
- Art. 4 ¹ Nach den Ansprachen wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten.
- ² Anschliessend wählt der Gemeinderat:
- die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder und pro Fraktion ein stellvertretendes Mitglied der Geschäftsleitung sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre;
 - die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der Kommissionen gemäss Art. 24.
- Konstituierung in Zwischenjahren
- Art. 5 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats in der Regel an der ersten Sitzung nach den Frühlingsferien der Volksschule statt.
- ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.
- Geschäftsleitung
a. Zusammensetzung
- Art. 6 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern:
- der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 - den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;
 - den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen;
 - den übrigen Mitgliedern.
- ² Gehört ein Mitglied des Gemeinderatspräsidiums einer Fraktion an, die aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Geschäftsleitung hat, kann diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert werden.
- ³ Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.
- ⁴ Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung. Im Übrigen gilt für die Sitzzuteilung das Bruchzahlverfahren.
- ⁵ Im Verhinderungsfall eines Mitglieds nimmt das vom Gemeinderat gewählte stellvertretende Mitglied der Fraktion an der Sitzung teil.
- ⁶ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.
- b. Wahl und Amtsdauer
- Art. 7 ¹ Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Gemeinderat.
- ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.
- ³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.
- c. Allgemeines
- Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung:
- organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen;
 - führt Aufträge aus, die ihm vom Gemeinderat erteilt werden;
 - ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen; dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;
 - behandelt Beschlussanträge, die ihr überwiesen werden;

- e. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Art. 27, 28 sowie 37–39.
- d. Rechtsetzung Art. 9 Die Geschäftsleitung erlässt:
- die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR),
 - das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.
- e. Finanzbefugnisse Art. 10 Die Geschäftsleitung:
- erstellt das Budget des Gemeinderats und setzt besondere Entschädigungen fest;
 - ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste zuständig ist.
- f. Befugnisse gegenüber den Kommissionen Art. 11 Die Geschäftsleitung:
- weist die Geschäfte in der Regel auf Antrag des Stadtrats einer Kommission zu; wird der Antrag bestritten, entscheidet der Gemeinderat;
 - kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten;
 - kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen.
- g. Protokolle Art. 12 ¹ Es wird ein substanzielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.
- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Sitzung der Geschäftsleitung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.
- ⁴ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁵ In Ratsdebatten können die Beratungen der Geschäftsleitung über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.
- h. Parlamentarische Vorstösse Art. 13 Die Geschäftsleitung:
- erlässt Richtlinien zur Abfassung von parlamentarischen Vorstössen;
 - entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert 10 Tagen eine Neubeurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet;
 - kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.

- i. Abstimmungs-
erläuterungen
- Art. 14 Die Geschäftsleitung:
- a. verfasst die Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen, falls der Gemeinderat beschliesst, diesen selbst zu verfassen;
 - b. kann mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsministerien im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten treffen;
 - c. erlässt dazu Vollzugsvorschriften.
- j. Rechtsmittelverfahren
- Art. 15 Die Geschäftsleitung:
- a. stellt Antrag an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren, als Partei selber ein Rechtsmittel zu ergreifen;
 - b. stellt Antrag an den Gemeinderat, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen; sie kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen;
 - c. stellt alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 172 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, dem Rat zur Verfügung und dem Stadtrat sowie dem zuständigen Departement zu;
 - d. teilt den zuständigen Rechtsmittelinstanzen die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug durch die Parlamentsdienste unverzüglich mit.
- k. Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren
- Art. 16 Die Geschäftsleitung:
- a. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder delegiert die Vernehmlassung an den Stadtrat gemäss Art. 88 Abs. 2 Gemeindeordnung;
 - b. kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
 - c. kann im Einzelfall den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
 - d. beauftragt nach dem Beschluss, die Vernehmlassung selber zu verfassen oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten verfassen zu lassen, die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste oder die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten des Gemeinderats, den Entwurf der Vernehmlassung auszuarbeiten;
 - e. verabschiedet die Vernehmlassung;
 - f. kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen;
 - g. kann im Einzelfall die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.
- l. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 17 Die Geschäftsleitung:
- a. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, beantwortet sie oder leitet sie an die sachlich zuständige Kommission oder Amtsstelle zur direkten Beantwortung weiter und informiert den Gemeinderat darüber;
 - b. stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;

- c. entscheidet über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen;
- d. kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; die Geschäftsleitung ergreift geeignete Massnahmen;
- e. redigiert die Ratsprotokolle;
- f. holt von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen ein oder lässt Gutachten erstellen;
- g. legt den Inhalt und die Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats fest;
- h. legt die Ratsferien fest;
- i. entscheidet über das Auflegen von Drucksachen.

m. Wahlbefugnisse

Art. 18 ¹ Die Geschäftsleitung:

- a. wählt auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- b. wählt auf Antrag der Fraktionen aus den Mitgliedern des Gemeinderats die Mitglieder:
 - 1. der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien
 - 2. der Redaktionskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten
 - 3. der Spezialkommissionen und der Besonderen Kommissionen, einschliesslich der Präsidien und der Vizepräsidien;
- c. wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission; in der Personalkommission sind alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten;
- d. mandatiert im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsultanten des Gemeinderats.

² Fällt der Entscheid der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 lit. a und b nicht einstimmig, entscheidet der Gemeinderat.

Präsidium

Art. 19 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- a. leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung;
- b. sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des Anstands sowie für die Ordnung im Saal;
- c. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- d. unterbricht bei Störungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie;
- e. bewilligt das Fotografieren, das Aufstellen von Stellwänden, Transparenten, Plakaten, Leinwänden oder ähnlichem, das Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften sowie das Installieren jeglicher elektronischer Geräte am Tagungsort.

² Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt.

⁴ Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung; die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

⁵ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär gemeinsam.

⁶ Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für:

- a. das Präsenzverzeichnis des Gemeinderats;
- b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.

Ratssekretariat

Art. 20 ¹ Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erfolgt durch den Gemeinderat.

² Die Amtsdauer der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre beträgt ein Jahr.

³ Das Ratssekretariat:

- a. führt das Beschlussprotokoll des Gemeinderats;
- b. ist für die Aufzeichnungen des Gemeinderats zuständig;
- c. lektoriert die substanziellen Protokolle des Gemeinderats;
- d. leitet das Wahlbüro bei geheimen Wahlen und Abstimmungen;
- e. erfasst die Ergebnisse der Stimmzählerinnen und Stimmzähler bei einer manuellen Auszählung;
- f. unterzeichnet Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

**Parlamentsdienste
a. Stellung**

Art. 21 ¹ Die Parlamentsdienste sind der Geschäftsleitung unterstellt.

² Die Geschäftsleitung:

- a. legt den Stellenplan der Parlamentsdienste fest;
- b. stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ein und legt deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats administrativ unterstellt.

⁴ Das übrige Personal wird von der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.

⁵ Fachlich unterstehen die zu den Parlamentsdiensten gehörenden Kommissionssekretariate den jeweiligen Präsidien der Kommissionen.

⁶ Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit in einer Verordnung des Gemeinderats keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

⁷ Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, können sie die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.

**b. Aufgaben und
Kompetenzen**

Art. 22 ¹ Die Parlamentsdienste besorgen die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.

² Die Parlamentsdienste erbringen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats weitere Dienstleistungen, vorab die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.

- ⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für:
- einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bis Fr. 200 000.–;
 - neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 5000.–;
 - die Bewilligung des Gesamtbetrags von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.

Kommissionen
a. Arten und
Grösse von
Kommissionen

Art. 23 Der Gemeinderat kennt folgende ständige und weiteren Kommissionen:

- Ständige Kommissionen:
 - Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern,
 - Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 11 Mitgliedern,
 - 7 Sachkommissionen mit 13 Mitgliedern,
 - Redaktionskommission (RedK) mit mindestens 5 Mitgliedern; jede Fraktion hat Anrecht auf einen Sitz;
- Parlamentarische Untersuchungskommissionen mit höchstens 17 Mitgliedern;
- Spezialkommissionen mit mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern;
- Besondere Kommissionen.

b. Wahl

Art. 24 ¹ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien der folgenden ständigen Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat:

- Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium;
- Geschäftsprüfungskommission, mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium.

² Die Wahl der Präsidien und der Vizepräsidien der Sachkommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Redaktionskommission erfolgt durch die Geschäftsleitung.

⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung parlamentarische Untersuchungskommissionen, Spezialkommissionen und Besondere Kommissionen einsetzen.

⁵ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien von parlamentarischen Untersuchungskommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.

⁶ Die Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums von Spezialkommissionen und Besonderen Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung.

⁷ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Gemeinderat für die Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Sachkommissionen vor Ablauf der Amtsdauer eine neue Sitzverteilung beschliessen.

⁸ Alle Kommissionen können zur Vorberatung von Geschäften oder Geschäftsbereichen Subkommissionen bilden.

c. Amtsdauer

Art. 25 ¹ Die Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer der Sachkommissionen und der Redaktionskommission beträgt zwei Jahre.

³ Die Amtsdauer der Präsidien und der Vizepräsidien aller ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre.

- ⁴ Die Amtsdauer der Parlamentarischen Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über ihren Antrag.
- ⁵ Die Amtsdauer der Besonderen Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien beträgt jeweils ein Jahr.
- d. Meinungsaustausch
- Art. 26 ¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Sachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäusserung zu bestimmten Fragen einladen.
- ² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäusserung. Die Meinungsäusserung ist nicht verbindlich.
- ³ Allein die vom Gemeinderat zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.
- e. Beschlussfassung
- Art. 27 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Abstimmungen in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit.
- ⁴ Bei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.
- f. Anträge
- Art. 28 ¹ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- ² Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen.
- ³ Der Stadtrat erhält Gelegenheit, sich zu Kommissionsanträgen zu äussern.
- g. Stellvertretung
- Art. 29 ¹ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren.
- ² In der Rechnungsprüfungskommission, in der Geschäftsprüfungskommission, in der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in der Redaktionskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.
- ³ Ein Mitglied kann sich für längstens drei Monate vertreten lassen.
- ⁴ Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
- ⁵ Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.
- h. Präsidien
- Art. 30 ¹ Den Präsidentinnen und Präsidenten aller Kommissionen ausser der Redaktionskommission steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite.
- ² Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.
- i. Vertretung des Stadtrats
- Art. 31 ¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.
- ² Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.

- ³ Vorlagen können in den Kommissionen an einzelnen Sitzungen auch ohne Vertretung des Stadtrats beraten werden.
- j. Unterlagen
- Art. 32 ¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- ² Hält eine Kommission, deren Präsidentin oder Präsident oder eine Referentin oder ein Referent der RPK oder der GPK die von Stadtrat für die Kommissionsberatung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.
- k. Auskünfte und Aufträge
- Art. 33 ¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen, die unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.
- ² Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.
- ³ Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.
- ⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Aufträge an städtische Angestellte erteilen.
- l. Beizug von Sachverständigen
- Art. 34 ¹ Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen.
- ² Das entsprechende Budget wird vorgängig von der Geschäftsleitung genehmigt.
- ³ Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Gemeinderat.
- m. Augenschein
- Art. 35 ¹ Die RPK, die GPK und die Sachkommissionen sind berechtigt, nach vorgängiger Anmeldung beim zuständigen Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen.
- ² Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten der RPK und der GPK sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.
- n. Protokolle
- Art. 36 ¹ Es wird ein substanzielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.
- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.
- ⁴ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Protokolle oder Auszüge davon stehen allen Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.
- ⁵ Eine von der RPK oder der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
- ⁶ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁷ In Ratsdebatten können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts im Gemeinderat erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.

- o. Akteneinsichtsrecht und Informationszugang
- Art. 37 ¹ Die Akten der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich gemacht.
- ² Ausgenommen sind Akten oder Auszüge aus diesen, die der Geheimhaltung unterliegen.
- ³ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Akten oder Auszüge davon stehen den Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.
- ⁴ Eine von der RPK oder der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
- ⁵ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.
- ⁶ Über den Informationszugang gemäss IDG entscheidet die zuständige Kommission.
- p. Information der Medien und Öffentlichkeit
- Art. 38 Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Beratungen informieren.
- q. Geheimhaltung und Schweigepflicht
- Art. 39 ¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.
- ³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.
- ⁴ Sie greifen einer Information der Medien und Öffentlichkeit gemäss Art. 38 nicht vor.
- ⁵ Sie unterliegen im Übrigen gegenüber allen Dritten der Schweigepflicht gemäss § 8 GG über alle Informationen, die sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit erfahren haben und die nicht öffentlich zugänglich sind.
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Art. 40 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- a. Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans und des Inventars der Vermögensverwaltung;
- b. Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite;
- c. Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.
- ² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.
- ³ Bei Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die RPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.
- ⁴ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Art. 41 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- a. Prüfung der Geschäftsberichte;
- b. Prüfung der Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Schulkommissionen;
- c. Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen;
- d. Prüfung der Berichte der Ombudsperson;
- e. Prüfung der Berichte der oder des Datenschutzbeauftragten;

f. Kontrolle der Einhaltung der Fristen der Geschäfte, die der Rat bereits überwiesen hat; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten; die Geschäftsprüfungskommission ergreift geeignete Massnahmen.

² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.

³ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. b kann sie bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.

⁴ Bei Vorlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftsführung im Sinne von Abs. 1. lit. b, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die GPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.

⁵ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

Sachkommissionen (SK)

Art. 42 ¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:

- a. Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD);
- b. Finanzdepartement (SK FD);
- c. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);
- d. Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V);
- e. Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);
- f. Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);
- g. Sozialdepartement (SK SD).

² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.

³ Bestandteil der Behandlung der Vorlagen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung).

⁴ Erachten die Sachkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.

⁵ Sie können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten.

⁶ Sie behandeln zuhanden der Rechnungsprüfungskommission die Globalbudgets der Departemente, für die sie zuständig sind.

Redaktionskommission (RedK)

Art. 43 ¹ Die Redaktionskommission prüft Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf ihre Verständlichkeit, auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gemeinderats und auf sprachliche Korrektheit.

² Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.

³ Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.

Spezialkommissionen

Art. 44 ¹ Eine Spezialkommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat legt die genaue Zahl der Mitglieder fest.

³ Spezialkommissionen behandeln Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zur Prüfung und zur Antragstellung überwiesen werden.

⁴ Der Gemeinderat legt den genauen Auftrag fest.

- Besondere Kommissionen
- Art. 45 Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Besonderen Kommission, ihre Aufgaben und den ihr zugewiesenen Auftrag fest.
- Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)
a. Einsetzung und Wahl
- Art. 46 ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.
- ² Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.
- ³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.
- ⁴ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens 17 Mitgliedern.
- ⁵ Die Vorkommnisse und der Umfang der Untersuchung sind genau zu bezeichnen.
- ⁶ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über den Auftrag an die Untersuchungskommission.
- ⁷ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.
- b. Verfahren
- Art. 47 ¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen:
- a. in ein Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss;
- b. in ein parteiöffentliches Hauptverfahren.
- ² Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der Untersuchungsgegenstände und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, soweit Letztere schon bekannt sind; dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.
- ³ Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Gutachten von Sachverständigen sowie Augenscheine.
- ⁴ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts Subkommissionen von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.
- ⁵ Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen; äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.
- ⁶ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung; in begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden.
- ⁷ Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.
- ⁸ Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat, das unabhängig von der Stadtverwaltung ist.
- ⁹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim.
- ¹⁰ Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen; über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission.
- ¹¹ Für die Protokollführung und das übrige Verfahren gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

- c. Einvernahme
- Art. 48 ¹ Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.
- ³ Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als sachverständige Person zu äussern hat.
- ⁴ Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.
- ⁵ Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören.
- ⁶ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu vom Amtsgeheimnis entbunden; sie sind auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.
- ⁷ Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.
- ⁸ Die Untersuchungskommission kann unter Vorbehalt übergeordneten Rechts den an den Befragungen teilnehmenden Personen eine Schweigepflicht auferlegen, bis der Schlussbericht an den Gemeinderat veröffentlicht wird.
- ⁹ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige städtische Angestellte unterstehen von Berufs wegen dem Amtsgeheimnis.
- d. Rechte
- Art. 49 ¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht:
- soweit sie davon betroffen sind, an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen, Sachverständigen und anderen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen;
 - Beweisanträge zu stellen;
 - Einsicht in die sie betreffenden Akten des Hauptverfahrens zu nehmen; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle; oder
 - eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.
- ² Die Teilnahme an Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.
- ³ Bei verweigerter Teilnahme ist der wesentliche Inhalt den betreffenden Personen nachträglich zu eröffnen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.
- ⁴ Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen gemäss Abs. 1–3 zustehenden Rechte gewährt wurden.
- ⁵ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zu den sie betreffenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts zu äussern.
- ⁶ Die Untersuchungskommission gewährt allen weiteren Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, die Rechte gemäss Abs. 1–5.
- e. Stadtrat
- Art. 50 ¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie

	<p>kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.</p> <p>² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.</p> <p>³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.</p>
f. Berichterstattung	<p>Art. 51 ¹ Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstellt die Untersuchungskommission zuhanden des Gemeinderats einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.</p> <p>² Nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche um Akteneinsicht.</p> <p>³ Nach Auflösung der PUK entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche der Entbindungen der Schweigepflicht von Mitgliedern der PUK oder von Sekretariatsmitarbeitenden.</p>
g. Akten	<p>Art. 52 ¹ Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben.</p> <p>² Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung der Geschäftsleitung ganz oder teilweise geöffnet werden.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.</p>
Fraktionen a. Zusammensetzung	<p>Art. 53 ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>³ Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p>⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Mitglieder ist zulässig.</p> <p>⁵ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p>
b. Berücksichtigung in Kommissionen	<p>Art. 54 ¹ Bei der Bestellung der Kommissionen gilt für die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen das Bruchzahlverfahren; Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen.</p> <p>² Bei Vakanzen richtet sich der Sitzanspruch nach den Fraktionsstärken zum Zeitpunkt der Ersatzwahl.</p> <p>³ In der Redaktionskommission und in der Parlamentarischen Untersuchungskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>⁴ In der Rechnungsprüfungskommission und in der Geschäftsprüfungskommission erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktion aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.</p> <p>⁵ In den Sachkommissionen erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Sachkommissionen.</p>
c. Fraktionsentschädigung	<p>Art. 55 ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.</p> <p>² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.</p>

³ Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.

Parlamentarische Gruppen	Art. 56 Eine parlamentarische Gruppe besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören.
Interfraktionelle Konferenz	<p>Art. 57 ¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vorbereitung der Sitzverteilung in den Kommissionen auf die Fraktionen; b. die Vorbereitung der Wahlen der Kommissionspräsidenten, des Ratspräsidenten und weiterer Wahlen, die durch den Gemeinderat vorzunehmen sind, sofern nicht die Geschäftsleitung damit beauftragt ist; c. den Sitzplan des Gemeinderats; d. weitere Aufgaben, die die Geschäftsleitung oder der Gemeinderat ihr übertragen. <p>² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderats.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats, je eine Vertretung der Parlamentarischen Gruppen und die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>
Stellung des Stadtrats	<p>Art. 58 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.</p> <p>² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.</p> <p>³ In den Gemeinderatsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p>
	II Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder
Antrags- und Äusserungsrechte	<p>Art. 59 Jedes Parlamentsmitglied kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen; b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Tagliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen; c. im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen.
Entschädigung	<p>Art. 60 ¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.</p> <p>² Die Entschädigung umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.</p> <p>³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie von deren Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.</p> <p>⁴ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom Parlament festgelegt.</p>
Teilnahmepflicht	<p>Art. 61 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p>

- ³ Die Mitglieder tragen sich innerhalb der ersten Stunde einer Plenumsitzung in die Präsenzliste ein.
- ⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.
- Anstand Art. 62 Die Parlamentsmitglieder wahren den Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.
- Offenlegung von Interessenbindungen Art. 63 ¹ Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:
- a. berufliche Tätigkeiten und ihre Funktionen;
 - b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland;
 - c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen;
 - d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen;
 - e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit;
 - f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt.
- ² Änderungen sind den Parlamentsdiensten laufend bekannt zu geben.
- ³ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen.
- ⁴ Auf begründetes Gesuch kann vorübergehend von einer Veröffentlichung der beruflichen Tätigkeiten und der Funktionen abgesehen werden. Das Gesuch ist bei den Parlamentsdiensten einzureichen, welche umgehend von einer Veröffentlichung absieht und die Geschäftsleitung darüber orientiert. Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.
- ⁵ Mitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.
- Ausstand Art. 64 ¹ Bei Parlamentsitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.
- ² Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person.
- ³ Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.
- ⁴ Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person.
- ⁵ Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.
- ⁶ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenersasse, rechtsetzende Verträge oder das Budget betreffen.
- ⁷ Keine Ausstandspflicht besteht bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

	III Parlamentarische Vorstösse
Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung	<p>Art. 65 ¹ Jedes Mitglied kann der Geschäftsleitung Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Globalbudgetanträge, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen.</p> <p>² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam sowie den Fraktionen, den Parlamentarischen Gruppen und den Kommissionen zu.</p> <p>³ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal 3 Mitglieder namentlich aufgeführt werden; das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied; die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.</p> <p>⁴ Die Namen von unterschriftlich Unterzeichnenden sind auch in Druckschrift aufzuführen.</p> <p>⁵ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, vereinbaren sie untereinander, welche Fraktion die erstgenannte Fraktion ist; die erstgenannte Fraktion gilt als erstunterzeichnende Fraktion.</p> <p>⁶ Kommissionen können parlamentarische Vorstösse einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.</p> <p>⁷ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist, die mit der Einreichung oder Dringlicherklärung eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie am ersten Sitzungstag nach den Ratsferien.</p> <p>⁸ Fällt das Ende einer Frist nach Abs. 7 in die Sommerferien, endet sie am dritten Sitzungstag nach diesen Ferien.</p>
b. Verfahrensrechte	<p>Art. 66 ¹ Reichen mehrere Ratsmitglieder einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte beim erstunterzeichnenden Ratsmitglied.</p> <p>² Ist dieses Ratsmitglied an der Verhandlung abwesend oder aus dem Rat ausgetreten, gehen die Rechte an das zweite namentlich genannte Ratsmitglied, bei dessen Abwesenheit oder Austritt aus dem Rat auf das dritte namentlich genannte Ratsmitglied über.</p> <p>³ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der erstunterzeichnenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe.</p> <p>⁴ Reicht eine Kommission einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der Kommission, für Textänderungsanträge bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei einem von der Kommission bezeichneten Mitglied.</p>
c. Form	<p>Art. 67 ¹ Vorstösse sind klar abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.</p> <p>² Vorstösse dürfen nach der Einreichung von den Unterzeichnenden nicht geändert werden.</p>
d. Traktandierung	<p>Art. 68 ¹ Vorstösse werden auf die Tagliste der nächsten Ratssitzung gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind.</p> <p>² Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.</p> <p>³ An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.</p> <p>⁴ Vorstösse von nicht mehr amtierenden Mitgliedern werden als gegenstandslos abgeschrieben; ausgenommen sind Schriftliche Anfragen.</p> <p>⁵ Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.</p>

- e. Dringlicherklärung
- Art. 69 ¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung eingegangen sind, kann durch ein unterzeichnendes Mitglied Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.
- ² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.
- ³ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der entsprechenden Frist in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am nächsten Sitzungstag behandelt.
- ⁴ Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einverstanden ist.
- f. Rückzüge
- Art. 70 ¹ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Motion, ein Postulat oder einen Globalbudgetantrag zurückziehen, solange der Vorstoss nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.
- ² Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Interpellation oder eine Schriftliche Anfrage zurückziehen, solange sie nicht vom Stadtrat beantwortet worden ist.
- ³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Beschlussantrag zurückziehen, solange er nicht an die Geschäftsleitung überwiesen worden ist.
- ⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Parlamentarische Initiative zurückziehen, solange sie nicht an eine Kommission überwiesen worden ist.
- Motion
- a. Gegenstand
- Art. 71 Motionen sind Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf:
- für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt;
 - für die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets vorzulegen; in diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 72–74.
- b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung
- Art. 72 ¹ Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.
- ² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.
- ³ Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.
- ⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung, auf Umwandlung in ein Postulat oder auf Textänderung gestellt wird.
- ⁵ Änderungen gemäss Abs. 4 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
- ⁶ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
- ⁷ Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.
- c. Verfahren und Fristen nach der Überweisung
- Art. 73 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.
- ² Der Stadtrat kann bis 3 Monate vor Ablauf der Frist eine Verlängerung um höchstens 12 Monate beantragen; der Gemeinderat entscheidet darüber.
- ³ Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden.

	<p>⁴ Die Motion kann einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">der Rat die Erstreckung der Frist nicht gewährt;der Stadtrat dem Gemeinderat die verlangten Anträge nicht vorlegt;der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.
d. Verfahren und Fristen bei Nichterfüllung	<p>Art. 74 ¹ Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor.</p> <p>² Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, räumt er dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Unterbreitung der verlangten Vorlage ein.</p> <p>³ Die Motion kann einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden, wenn der Stadtrat die verlangte Vorlage nicht vorlegt.</p>
Postulat a. Gegenstand	<p>Art. 75 ¹ Mit dem Postulat fordert der Gemeinderat den Stadtrat auf zu prüfen, ob</p> <ol style="list-style-type: none">eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen sei; oderein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei. <p>² Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, zu einer Sache einen Bericht vorzulegen.</p>
b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung	<p>Art. 76 ¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Art. 77 Abs. 1.</p> <p>³ Bei dringlich erklärten Postulaten beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.</p> <p>⁴ Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich.</p> <p>⁵ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung oder auf Textänderung gestellt wird.</p> <p>⁶ Änderungen gemäss Abs. 5 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.</p> <p>⁷ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>⁸ Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.</p>
c. Sofortige materielle Behandlung	<p>Art. 77 ¹ Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.</p> <p>² Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.</p>
d. Verfahren und Fristen nach der Überweisung	<p>Art. 78 ¹ Der Stadtrat legt innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis der Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vor.</p> <p>² Bei Berichtspostulaten kann der Gemeinderat eine längere Frist als zwei Jahre festlegen.</p>

	<p>³ Der Gemeinderat kann das Ergebnis der Prüfung oder den Bericht diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen; die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.</p> <p>⁴ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt und von der Geschäftsprüfungskommission geprüft.</p> <p>⁵ Diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.</p>
Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form	<p>Art. 79 ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.</p> <p>³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls das Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann; in diesem Fall lehnt die Geschäftsleitung die Entgegennahme ab.</p>
b. Verfahren und Fristen	<p>Art. 80 ¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>² Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und zur Antragstellung.</p> <p>³ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Ratsmitglied an.</p> <p>⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p> <p>⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative oder das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten; diese Frist kann auf Antrag durch die Geschäftsleitung einmalig um 3 Monate verlängert werden.</p> <p>⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.</p>
Globalbudgetantrag a. Gegenstand	<p>Art. 81 ¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktegruppen-Globalbudgets zu prüfen.</p> <p>² Die Prüfung hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktegruppe zu umfassen.</p>
b. Verfahren und Fristen	<p>Art. 82 ¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden.</p> <p>² Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft.</p> <p>³ Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Monate Stellung; lehnt er einen Globalbudgetantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen.</p> <p>⁴ Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat über die Überweisung oder die Ablehnung des Globalbudgetantrags; eine Diskussion im Rat findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.</p> <p>⁵ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung; bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.</p>

- ⁶ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.
- Interpellation Art. 83 ¹ Mit der Interpellation wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.
- ² Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.
- ³ Bei dringlich erklärten Interpellationen beträgt die Frist einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.
- ⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.
- ⁵ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.
- ⁶ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.
- Schriftliche Anfrage Art. 84 ¹ Mit der Schriftlichen Anfrage wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.
- ² Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate schriftlich.
- ³ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich und wird vom Stadtrat innert eines Monats nach ihrer Einreichung beantwortet. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach ihrer Einreichung.
- ⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.
- ⁵ Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.
- Beschlussantrag
a. Gegenstand Art. 85 ¹ Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegen.
- ² Dazu zählen insbesondere:
- a. Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen;
- b. Resolutionen.
- b. Verfahren Art. 86 ¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.
- ² Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden; Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.
- ³ Textänderungen sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
- ⁴ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
- ⁵ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er, soweit erforderlich, der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

Jugendvorstoss
a. Gegenstand,
Einreichung,
Rückzug

Art. 87 ¹ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

² Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.

³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:

- a. den Titel, den Antrag und eine Begründung des Vorstosses;
- b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden;
- c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung;
- d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung mit den Anträgen und den Abstimmungsergebnissen.

⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.

b. Prüfung und
Gültigkeit

Art. 88 ¹ Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen. Der Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens 60 Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt von der Mehrheit beschlossen wurde.

² Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er auf die Tagliste gesetzt.

³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.

⁴ Ist der Vorstoss nicht gültig, ist er erledigt.

c. Verfahren und
Fristen

Art. 89 ¹ Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.

² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab, begründet er dies innerhalb der drei Monate schriftlich.

³ Der Rat beschliesst innerhalb von sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Der Fristenlauf gemäss Abs. 1–3 beginnt, sobald der Vorstoss auf die Tagliste des Gemeinderats gesetzt wird.

⁴ Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Rat mündlich zu begründen.

⁶ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.

IV Sitzungen

Einberufung von
Sitzungen

Art. 90 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.

² Zwanzig Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Darüber entscheidet die Geschäftsleitung.

⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen.

Einladung und Tagliste	<p>Art. 91 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt die Beratungsgegenstände fest.</p> <p>² Sitzungsdatum, Sitzungsbeginn und Tagliste werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>³ Die Einladung wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie den Medien zusammen mit der Tagliste elektronisch zugestellt.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.</p>
Sitzungsunterlagen	<p>Art. 92 ¹ Anträge des Stadtrats und der Kommissionen sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Ratsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung.</p>
Verschiebung der Beratung	<p>Art. 93 ¹ Werden die zu einem Geschäft gehörenden Unterlagen nicht fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt, wird dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.</p> <p>² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen; das Quorum ist sofort festzustellen.</p>
Sitzungstag und Sitzungszeit	<p>Art. 94 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwoch statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.</p> <p>² Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 95 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.</p>
Öffentlichkeit der Verhandlungen	<p>Art. 96 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.</p> <p>³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen.</p>
Medien	<p>Art. 97 ¹ Die Geschäftsleitung akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.</p> <p>² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.</p> <p>⁴ Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen werden den Medien elektronisch zugestellt.</p>
Optische und akustische Aufnahmen	<p>Art. 98 ¹ Es dürfen keine persönlichen Akten der Ratsmitglieder fotografiert oder gefilmt werden.</p> <p>² Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.</p> <p>³ Beschliesst der Rat nichts anderes, werden die Ratssitzungen für die Öffentlichkeit elektronisch übertragen.</p>

Besucherinnen und Besucher	<p>Art. 99 ¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Besucherinnen und Besucher, die diese Plätze wegen einer Behinderung nicht einnehmen können, werden im Ratssaal zugelassen.</p> <p>³ Besucherinnen und Besucher dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.</p> <p>⁴ Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Gebäude des Tagungsorts keine Unterschriften sammeln.</p> <p>⁵ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird.</p> <p>⁶ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss durch den Weibeldienst, den Sicherheitsdienst oder die Polizei durchsetzen lassen.</p>
Substanzielles Protokoll	<p>Art. 100 Das substanzielle Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; b. die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c. die Anträge; d. Begründungen; e. Wortmeldungen zu traktandierten Geschäften; f. das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen; g. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse; h. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; i. Erklärungen der Fraktionen, der parlamentarischen Gruppen, der Kommissionen und des Stadtrats; j. mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei der dringlichen Behandlung von Vorstössen.
Beschlussprotokoll	<p>Art. 101 Vorgängig zum substanziellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.</p>
Aufzeichnungen	<p>Art. 102 ¹ Die elektronischen Übertragungen der Ratsverhandlungen gemäss Art. 98 Abs. 3 werden aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.</p> <p>² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Beschluss des Gemeinderats im Einzelfall wird auf die Aufzeichnung verzichtet.</p>
Redaktion der Protokolle	<p>Art. 103 ¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substanziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.</p> <p>² Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat sie dem Gemeinderat Antrag für die Bereinigung zu stellen.</p>
Veröffentlichung	<p>Art. 104 Die Protokolle werden veröffentlicht.</p>
Einsprachen	<p>Art. 105 ¹ Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich einzureichen.</p>

	<p>² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.</p> <p>³ Ihr Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>
Amtliche Publikation der Beschlüsse	<p>Art. 106 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von den Parlamentsdiensten unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit eine Woche nach der Beschlussfassung amtlich publiziert.</p> <p>² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>
Teilnahme der Ombudsperson und der oder des Datenschutzbeauftragten	<p>Art. 107 ¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und die oder der Datenschutzbeauftragte können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte im Gemeinderat an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>² Ihnen wird bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in der vorbereitenden Kommission und im Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>
	<p>V Verhandlungen</p>
Tagesordnung	<p>Art. 108 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.</p> <p>² Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte absetzen und auf eine nächste Sitzung verschieben; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Stadtrats ein Geschäft sofort materiell behandeln. Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Gemeinderat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission.</p>
Erklärungen	<p>Art. 109 Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.</p>
Berichterstattung und Anträge	<p>Art. 110 ¹ Die Berichterstattung und die Antragstellung der Kommissionen zu Weisungen des Stadtrats erfolgen im Gemeinderat mündlich oder schriftlich.</p> <p>² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.</p> <p>³ Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.</p> <p>⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, während der Ratssitzung Änderungsanträge zu stellen; diese sind mündlich zu begründen.</p> <p>⁵ Änderungsanträge nach Abs. 4 müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 111 ¹ Über Eintreten oder Nichteintreten auf ein Geschäft wird zu Beginn der Beratung beschlossen.</p> <p>² Das Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, beim Budget, bei der Jahresrechnung und beim Geschäftsbericht.</p> <p>³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.</p>

⁴ Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.

⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

Rückweisung

Art. 112 ¹ Über die Rückweisung einer Weisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.

² Der Gemeinderat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen.

³ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

⁴ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.

⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.

Reihenfolge der Voten

Art. 113 ¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.

² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission;
- b. Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission;
- c. übrige Mitglieder der vorberatenden Kommission für ein erstes Votum;
- d. übrige Mitglieder des Gemeinderats.

³ Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.

⁴ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner;
- b. Referentin oder Referent für den Ablehnungs- oder Änderungsantrag;
- c. übrige Mitglieder des Gemeinderats.

⁵ Bei den übrigen Geschäften erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast

Art. 113^{bis} ¹ Ist die Geschäftsleitung aufgrund von Art. 90 Abs. 4 verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen, erfolgt die Behandlung der Geschäfte als reduzierte Debatte.

² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

- a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;
- b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;
- c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung.
- d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

- a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;
- b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Ratsmitglied als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag;
- c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung;
- d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.
- e. den Ratsmitgliedern gemäss Abs. 3 lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.

⁴ Die strukturierte Debattenführung wird den Ratsmitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.

Allgemeine
Diskussion

Art. 114 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.

² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.

³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen.

⁴ Ausnahmen gelten für:

- a. die Referentin oder den Referenten zur Vorstellung der Weisung;
- b. die Referentin oder den Referenten der Kommissionsmehrheit;
- c. die Referentinnen und die Referenten von Kommissionsminderheiten;
- d. die Mitglieder des Stadtrats.

Schliessung der
Redeliste

Art. 115 ¹ Jedes Ratsmitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen.

² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.

³ Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag zum Geschäft eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.

Schluss der Bera-
tung

Art. 116 ¹ Die Beratung eines Geschäfts wird beendet, wenn:

- a. niemand mehr das Wort wünscht; oder
- b. zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies verlangen.

² Wird die Beratung gemäss Abs. 1 lit. b beendet, wird auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten der Kommission, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort erteilt.

³ Der Abbruch der Diskussion kann von jedem Ratsmitglied auch zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangt werden; in diesem Fall gilt das einfache Mehr.

Ordnungsantrag

Art. 117 ¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.

² Wenn der Gemeinderat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion oder Parlamentsgruppe sprechen.

Redezeit

Art. 118 ¹ Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen von Anträgen zu Weisungen, von Vorstössen und der übrigen Geschäfte beträgt zehn Minuten.

² In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.

³ Für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit drei Minuten.

⁴ Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens fünf Minuten.

⁵ Bei der gemeinsamen Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.

⁶ Der Gemeinderat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Ausnahmefall längere Redezeiten bewilligen.

Ordnungsruf und Wortentzug

Art. 119 ¹ Ein Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn es:

- a. den Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen namentlich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung;
- b. die Redezeit überschreitet;
- c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.

² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Mitglied das Wort, wenn es dem Ordnungsruf keine Folge leistet.

³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Rückkommen

Art. 120 ¹ Nach der Detailberatung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen; der Antrag muss vor den Abstimmungen gemäss Art. 131 erfolgen.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet.

³ Der Gemeinderat entscheidet ohne weitere Diskussion.

⁴ Rückkommensanträge zu Abstimmungen zu einem Geschäft müssen unmittelbar anschliessend gestellt werden; nachdem die Beratung über das folgende Geschäft aufgenommen worden ist oder nach Sitzungsschluss sind sie nicht mehr zulässig.

VI Wahlen und Abstimmungen

Allgemeines

Art. 121 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und die Abstimmungen im Gemeinderat.

² Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen.

³ Kann ein Mitglied wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht aufstehen, gibt es seine Stimme auf andere geeignete Weise erkennbar ab.

⁴ Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar ab und das Ergebnis ihres Sektors von ihrem Standort aus dem Ratssekretariat bekannt.

⁵ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.

⁶ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat der Abstimmungen und der Wahlen bekannt.

⁸ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmzählenden hat sofort zu erfolgen.

Wahlen

Art. 122 ¹ Zur Wahl stehen die von den Ratsmitgliedern, den Fraktionen, der Interfraktionellen Konferenz oder der Geschäftsleitung vorgeschlagenen wählbaren Personen.

² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderats wird auch dann geheim durchgeführt, wenn nur eine Person vorgeschlagen wurde.

⁵ Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

⁷ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Abstimmungen
a. Allgemeines

Art. 123 ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 125 offen durchgeführt.

² Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.

³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

⁴ Ist die Leitung einer Verhandlung zum Zeitpunkt der Abstimmung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen, gilt Abs. 3 auch bei Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten sinngemäss.

b. Namensaufruf

Art. 124 ¹ Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung auf Verlangen von dreissig Mitgliedern unter Namensaufruf durchgeführt.

² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.

³ Die Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

⁴ Wird eine geheime Abstimmung beschlossen, kann kein Namensaufruf durchgeführt werden.

c. Geheime Abstimmung

Art. 125 ¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung geheim durchgeführt.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.

³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

d. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Art. 126 ¹ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag im Gemeinderat unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt; der Antrag gilt als Beschluss.

² Erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, kann das Ergebnis bei einem offensichtlichen Mehr ohne Auszählen bekanntgegeben werden.

³ Bei Abstimmungen über folgende Geschäfte sind die Stimmzahlen auf jeden Fall zu ermitteln:

a. Beschlüsse gemäss Art. 131 (Schlussabstimmungen);

b. Beschlüsse gemäss Art. 62 GO (Ausgabenbremse); sowie

- c. Motionen.
- e. Abstimmungsverfahren
- Art. 127 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren.
- ² Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Verfahrensanträge werden vor den Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
- ⁴ Über die Unteränderungsanträge wird vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- f. Gleichgeordnete Anträge
- Art. 128 ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht.
- ² Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.
- ³ Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung.
- ⁴ Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.
- g. Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr
- Art. 129 ¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt.
- ² Erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt.
- ³ Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 128 zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.
- ⁴ Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt.
- ⁵ Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.
- h. Beschlüsse bei Berichten des Stadtrats
- Art. 130 ¹ Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden.
- ² Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.
- i. Schlussabstimmung
- Art. 131 ¹ Eine Vorlage ist einer einzigen Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn die einzelnen Dispositivziffern nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.
- ² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten oder unterliegen sie nicht der Einheit der Materie, finden separate Schlussabstimmungen statt.
- ³ Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 43 erfolgt nach der Detailberatung.
- ⁴ Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.
- ⁵ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.
- j. Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens
- Art. 132 ¹ Bei allen Abstimmungen, bei denen die Stimmenzahlen ermittelt werden, wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderats in geeigneter Weise veröffentlicht.



² Ausgenommen davon sind die geheimen Abstimmungen gemäss Art. 125 sowie Abstimmungen bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage unter Vorbehalt eines Namensaufrufs gemäss Art. 124.

VII Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 133 Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) vom 17. November 1999 wird aufgehoben.
Übergangsbestimmung zur Zusammensetzung der Geschäftsleitung	<p>Art. 134 ¹ Die Konstituierung der Geschäftsleitung gemäss Art. 6 und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a und Art. 7 Abs. 2 erfolgt erstmals auf Beginn des Amtsjahres 2022/2023. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung gemäss bisherigem Recht bestehen.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022–2026 besteht für die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten keine Pflicht zur Einsitznahme in die Geschäftsleitung. Die Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c und d werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Fraktionen gemäss ihrem Anspruch bestimmt.</p>
Übergangsbestimmung zur Bezeichnung der Kommissionen	Art. 135 Die Sach-, Spezial und Besonderen Kommissionen gemäss Art. 23 lit. a Ziff. 3, lit. c und lit. d sowie Art. 42, 44 und 45 werden ab Beginn des Amtsjahres 2022/2023 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche vor Inkrafttreten dieses Erlasses bestehenden Kommissionen unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt.
Übergangsbestimmung zur Offenlegung von Interessenbindungen	Art. 136 Die Veröffentlichung der beruflichen Funktion gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a erfolgt ab 1. Januar 2024.
Übergangsbestimmung zur Einreichung von Vorstössen	Art. 137 Die Möglichkeit der Einreichung von Vorstössen mit mehr als zwei namentlich aufgeführten Mitgliedern gemäss Art. 65 Abs. 3 besteht ab 1. Januar 2024.
Übergangsbestimmung zur Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens	Art. 138 Das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder gemäss Art. 132 wird bei Anträgen im Rahmen einer Detailberatung einer Vorlage vorbehaltlich einer geheimen Abstimmung oder eines Namensaufrufs ab 1. Januar 2024 veröffentlicht.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat